



Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 22.03.2018, 1800 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beige-schlossen¹.

Beginn der Sitzung: **1800 Uhr**

Ende der Sitzung: **2000 Uhr**

Anwesend waren:

Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)

Vizebürgermeister Bader Peter

Gemeindekassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ

GR Haas Erich

GRⁱⁿ Eder Waltraud

GR Hafenscherer Johann

GR Gallbrunner Kurt

BI

GRⁱⁿ Reinhofer Andrea

GRⁱⁿ Stolz Johanna

GRⁱⁿ Pichler Julia

GRⁱⁿ Brandner Beatrix

GR DI(FH) Schabereiter Dieter

ÖVP

GR Ellmaier Johann

GR Schabereiter Thomas

Außerdem anwesend war:

AL Lebner Raimund

Entschuldigt waren:

GR Maierhofer Christian

Nicht entschuldigt:

-

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Beschluss des öffentlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 05.02.2018
3. Einläufe
4. Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
5. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2017
6. Beschluss der Bilanz der Stanz KG
7. Behandlung von Einwendungen und Beschluss der Revision des Bebauungsplans
Schwaighofer
8. Beschluss über die Auflassung öffentlichen Guts, Stelzer
9. Beschluss über Kostenübernahme eines Kanalrückstaus, Perger
10. Bestellung einer grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung gem § 46 Stmk. GVG
11. Beschluss über eine Finanzierungszusage zum geplanten Projekt „E-Bike Region Mürztal“
12. Beschluss zum Teilungsansuchen gem. §§ 45 u. 47 ROG, Haas
13. Berichte des Bürgermeisters

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1800 Uhr.

BGM Pichler stellt einen dringlichen Antrag zur Aufnahme zweier Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zu Personalien auf die Tagesordnung genommen wird. Dieser müsse in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zu einer Übernahme ins öffentliche Gut auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung in die Tagesordnung eingereiht.

1. Fragestunde

GR Gallbrunner:

Nach dem Beschluss zu Investitionen bzgl. Infokanal in der letzten Gemeinderatssitzung stellt sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen.

BGM Pichler:

BGM führt aus, dass nun mit dem Infokanal Krieglach Kontakt aufgenommen wurde. Die Kosten könnten mit diesem System unter die beschlossenen k€ 10 gedrückt werden, da die Software eine billigere sei. Mit Technikern wurden bereits Gespräche geführt, ein bindendes Angebot solle in den nächsten Wochen vorliegen. Eine Möglichkeit sei, dass man die Einspeisung über die LWL

realisieren kann und der Steuerungscomputer somit am Gemeindeamt stehen könnte. Dazu sind Abklärungen am Laufen.

VzBGM Bader:

Erkundigt sich nach den Fahrtkosten des Stanzer E-Mobils.

BGM Pichler:

Gibt an, dass die Fahrtpreise innerhalb der Stanz € 2,50 betragen würden. Außerhalb der Stanz würden sie € 3,50 betragen. Dies sei in der Fördereinreichung so angegeben worden und sei deshalb vorerst bindend.

GR Hafenscherer:

Wünscht, dass vor allem in Richtung Brandstatt die Schlaglöcher ausgebessert werden. Dies würde auch im Winter realisierbar sein.

BGM Pichler:

Sagt die Sanierung in absehbarer Zeit zu. Die Brandstattstraße müsse man ohnehin in Teilen sanieren, da aus derzeitiger Sicht auf den Baubeginn der geplanten Rückhaltebecken wohl nicht gewartet werden könne. Bei einem geplanten Baubeginn 2019 müsste schon längst die Ausschreibung laufen, was aber nicht der Fall ist.

GR Hafenscherer:

Wie ist der Stand der Dinge bei der geplanten Sanierung der Stufen der Aufbahrungshalle? Wann würde das Dach montiert?

BGM Pichler:

Geplant ist die Errichtung eines Vordaches und eines demontierbaren Handlaufs. Zur Sanierung des Treppenbelags muss ein besseres Wetter abgewartet werden.

GRⁱⁿ Pichler:

Wieviele SchülerInnen wollen im nächsten Schuljahr die NMMS Mitterdorf besuchen?

BGM Pichler:

Erklärt, dass er vier Anträge bewilligt habe. Die Bescheide wurden bereits zugestellt. Die Argumente für die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs seien aus seiner Sicht dieselben geblieben. Im Vordergrund müsse in jedem Fall das individuelle Bildungsziel der

Minderjährigen stehen. Die Stadtgemeinde Kindberg hat gegen diese Bescheide ein Beschwerderecht beim LVwG.

GR Ellmaier:

Erkundigt sich nach dem Planungsstand des Sanierungsprojekts Peinsippweg.

BGM Pichler:

Die Wegegengesellschaft habe bisher schon viel Vorarbeit geleistet. Leider sei es so, dass die Zuständigkeit zur Förderabwicklung von der A7 an die Landwirtschaftskammer abgegeben wurde. Die Kammer sei jedoch personell und finanziell überfordert mit dieser Aufgabe. Bis 2020 würden noch € 2 Mio. für die ganze Steiermark zur Verfügung stehen. Dieser Betrag sei bei Weitem zu gering. Derzeit würde der Großteil der geplanten Projekte stillstehen. Die Kammer wisse auch nicht genau, wie es weitergehen könne.

GRⁱⁿ Eder:

Berichtet von ihrer Beobachtung, dass bei den Sammelstellen Bürger Papier entsorgen würden, die selbst bereits einen Behälter erhalten hätten.

BGM Pichler:

Erklärt, dass die Behälter in den Sammelstellen über das Jahr laufend reduziert werden würden. Für alle Haushalte ohne eigenen Behälter würde am Fuhrhof eine zentrale Entsorgungsmöglichkeit geschaffen werden. Derzeit sei die Verordnung zur Abfuhr in Überarbeitung. generell sei zu sagen, dass die Umstellung der Abfuhr weitgehend funktioniert hätte, die Beschwerden würden sich in Grenzen halten. Problematisch sei das Verhalten der handelnden Personen in der Papierentsorgung. Dort müsse es noch zu Verbesserungen kommen.

GK Stadlhofer:

Stellt fest, dass Unterlagen zu Tagesordnungspunkten, die durch dringliche Anträge auf die Tagesordnung genommen wurden bereits seit längerer Zeit am Gemeindeamt aufgelegt seien. Dies würde aus den Anhängen des letzten Sitzungsprotokolls hervorgehen. Er erkundigt sich, ob man diese Tagesordnungspunkte nicht auch bereits auf die normale Tagesordnung nehmen hätte können.

BGM Pichler:

Führt aus, dass es immer wieder vorkommen kann, dass Tagesordnungspunkte erst in der letzten Woche vor der Sitzung aktuell beschlussfertig werden würden. Diese können nur durch dringliche Anträge und entsprechenden Beschluss des Gemeinderats auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Das sei nicht unüblich und natürlich gesetzeskonform.

GR Ellmaier:

Wurde die errichtete Drainageleitung bereits durch den Vorstand besichtigt?

BGM Pichler:

Dies sei für die Vorstandssitzung am 05.04.2018 geplant.

GRⁱⁿ Stolz:

Erkundigt sich nach dem Erfolg des Stanzer E-Mobils.

BGM Pichler:

Erklärt, dass das E-Mobil gut angenommen werden würde. Derzeit führe man 2 bis 10 Fahrten am Tag durch. Zur besseren Bekanntmachung wurden weitere Visitenkarten bestellt, die in den Wirtschaftshäusern und bei öffentlichen Einrichtungen (Arzt, Bank, etc.) aufliegen sollen. Im April soll es eine Feedbackrunde unter den Fahrern geben, um herauszufinden, was man noch verbessern könnte.

GR D. Schabereiter:

Wird der Wagen noch beklebt?

BGM Pichler:

Dies wird in den nächsten Wochen in Zusammenarbeit mit dem E-Werk Kindberg geschehen, da auch deren Werbung aufgrund einer Sponsoringvereinbarung aufgebracht wird.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Wird die Beklebung bunt sein?

BGM Pichler:

Die Beklebung wird aus Infos und Logos bestehen.

GK Stadlhofer:

Beteiligt sich auch die ÖBB am Sponsoring?

BGM Pichler:

Verneint dies.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Erkundigt sich, ob es möglich sei, am Gemeindeamt aktiv eine Lesebestätigung für alle einlangenden E-Mails einzurichten.

BGM Pichler:

Sagt zu, diese Möglichkeit zu prüfen.

2. Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 05.02.2018

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es gegen das öffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2018 keine Einwendungen gegeben habe. Die Schriftführer der Fraktionen und der Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das öffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2018 beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Einläufe

3.1 Einlauf Peter Ebner, Sonnberg 60²

BGM Pichler verliest den Einlauf von Peter Ebner. Die Gemeinde sei selbstverständlich verpflichtet zu klären, ob die Tragfähigkeit der neuen Straße gegeben sei. Die eigenen Lastplattenversuche würden den vorgelegten Attesten widersprechen. Eine Antwort auf den Einlauf würde dementsprechend erfolgen.

3.2 Einlauf Maria Handler, Bedarfswohnen, Stanz 49

Fr. Handler hat der Gemeinde ein Konzept zur Nutzung des 1. OG von Stanz 49 vorgelegt. Darin beinhaltet sei auch eine Kostenschätzung zur Sanierung. Diese Kosten würde der Verein von Fr. Handler übernehmen und im Gegenzug eine Mietreduktion in der entsprechenden Höhe erwarten. BGM Pichler hat GR D. Schabereiter ersucht, einen Termin mit Fr. Handler zu

vereinbaren, um über die Details zu beraten. Ein Beschluss sei eventuell im Gemeinderat im Mai möglich.

3.3 Einlauf der Wanderbühne Krahhaxen³

BGM Pichler verliest den Einlauf der Wanderbühne Krahhaxen und schlägt vor, die Entscheidung an den Vorstand zu delegieren. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.4 Einlauf Philipp Hölbling, Stanz 16⁴

BGM Pichler verliest den Einlauf der Fa. Hölbling, wonach ein neuer Verkehrsspiegel beim Griesenhoferweg im Unterdorf angebracht werden soll. BGM Pichler schlägt vor, die Notwendigkeit durch den Sachverständigen der BH beurteilen zu lassen. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.5 Einlauf Organisationskomitee, Faschingsumzug⁵

BGM Pichler verliest den Einlauf. Zwischenzeitlich sei von der Fa. Schneidhofer die Miete für die Tonanlage für einen guten Zweck von € 1.200,00 auf € 600,00 reduziert wurde. BGM Pichler schlägt vor, die Entscheidung an den Vorstand zu delegieren. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.6 Einlauf Schiklub Stanz⁶

BGM Pichler verliest den Einlauf, wonach der Schiklub Stanz um Kostenbeteiligung für eine Reparatur des Pistengeräts ansucht. BGM Pichler ist der Auffassung, dass das Pistengerät für den Betrieb des Kinderlifts in der Brandstatt wichtig sei, und dass die Gemeinde in solchen Fällen üblicherweise eine Kostenbeteiligung von 50% übernehmen würde.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Die Vereine seien alle gleich zu behandeln.

GR D. Schabereiter:

Der Lift würde gut angenommen, dementsprechend würde die Investition allen BürgerInnen zugutekommen.

BGM Pichler:

Ist der Meinung, dass man diese Beteiligung noch in dieser Sitzung beschließen könnte.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zum Einlauf des Schiklubs Stanz auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Th. Schabereiter, berichtet, dass die Prüfung der Kassa, des Gebarens, der Bilanz der Stanz KG und des Rechnungsabschlusses 2017 erfolgt sei. Es habe keine Einwände oder Beanstandungen gegeben. Lediglich bei der Kassa seien noch kleinere Korrekturen nötig, etwa was die fortlaufende Nummerierung der Belege betreffen würde. Dies sei jedoch auf ein EDV-Problem zurückzuführen gewesen.

Bei der Abrechnung von „Essen auf Rädern“ empfiehlt der Prüfungsausschuss, dass die Wirte die Rechnungen genauer aufschlüsseln sollen. Bei Gesamtaufstellungen von Abrechnungen sei aus Gründen der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Verwendungszweck zu vermerken. Dies habe man ins Protokoll aufgenommen.

Die Abrechnung zum Haus Stanz 44 seien etwas unübersichtlich gestaltet. Das würde daran liegen, dass Teile der Buchhaltung von der Wohnungsgenossenschaft erstellt wurden seien.

BGM Pichler:

Gibt bekannt, dass er sich einen Übergang der Verwaltung von Haus Stanz 44 auf die SG Ennstal wünschen würde. Von der Performance der Kindberger Wohnungsgenossenschaft in der Gebäudeverwaltung sei er nicht überzeugt.

GK Stadlhofer:

Sieht das auch so. Eine Verwaltung durch die SG Ennstal sei vom Preis abhängig. Die Verwaltung eines Gebäudes könnte die Gemeindeverwaltung seiner Meinung nach auch selbst bewältigen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Die Gebäudeverwaltung solle man aus Gründen der Aufwandsminimierung und auch aus mietrechtlichen Gründen auslagern. In der Buchhaltung der Kindberger Wohnungsgenossenschaft würde eine komplette Jahresabrechnung fehlen. Deshalb würde aus ihrer Sicht vieles für eine Auflösung der Zusammenarbeit mit dieser Genossenschaft sprechen.

5. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2017

BGM Pichler referiert in Kürze den Rechnungsabschluss 2017. Dieser habe 14 Tage zur Einsichtnahme aufgelegt.

2017 habe man einen Überschuss von k€ 86 verzeichnen können, wobei die Gemeinde Stanz einige Dinge bzgl. des Umbaus des Ortszentrums vorfinanziert habe. Es sei vereinbart, dass ca. k€ 100 noch von der SG Ennstal an die Gemeinde retourniert werden würden. Man könne also von einem Plus von knapp k€ 200 sprechen. In den letzten zwei bis drei Jahren konnte die freie Finanzspitze der Gemeinde somit von k€ -80 auf etwa k€ +120 gedreht werden. Dies sei unter anderem für die BZ-Verhandlungen enorm wichtig. Für die Sanierung des Gemeindeamts und des Vorplatzes im Zuge des Revitalisierungsprojekts Ortszentrum sei es gelungen, die Rekordsumme von k€ 800 an BZ-Mitteln zugesagt zu bekommen.

Ein Teil der Rücklage sei Anfang 2017 zum Ankauf der beiden Gebäude im Ortszentrum verwendet worden, somit sei Barvermögen in Anlagevermögen umgewandelt worden.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde würde bei etwa 1,33% liegen, was weit unter der Maastricht-Grenze von 3% angesiedelt sei. Somit sei noch etwas Bewegungsspielraum gegeben. Der Rechnungsabschluss wurde fachlich fundiert und gut erstellt und BGM Pichler zeigt sich zufrieden mit den abgebildeten Wirtschaftsdaten des vergangenen Jahres. Auch die Aufsichtsbehörde hätte bereits einen positiven Vermerk dazu abgegeben.

GK Stadlhofer:

Zeigt sich ebenso erfreut, dass ein Überschuss erwirtschaftet werden konnte, ist jedoch der Meinung, dass dieser aufgrund der Ertragsanteile zustande kommen würde, welche 2017 13 Mal überwiesen wurden. Zusätzlich dazu ersucht er, dass auch bei kleineren Anschaffungen verstärkt auf Preisvergleiche geachtet werde.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2017 in der vorliegenden Form⁷ beschließen, und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Beschluss der Bilanz der Stanz KG

Die Bilanz der Stanz KG wurde vom Steuerberater erstellt und weist einen Kontostand von k€ 74 aus. Laut BGM Pichler würde derzeit ein Plan ausgearbeitet, wie man diese Beträge sinnvoll investieren könne. Nach 2019 soll die KG als Hülle bestehen bleiben, da man nicht wissen könne, ob sich die Gesetzeslage eventuell wieder ändert.

GK Stadlhofer:

Schlägt Investitionen in die bessere Dämmung der Gebäude vor.

GR D. Schabereiter:

Hält Investitionen in energiesparende Maßnahmen grundsätzlich für gut.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Schlägt Investitionen in eine PV-Anlage für sinnvoll.

BGM Pichler:

Im Zuge der e5-Mitgliedschaft ist die Erstellung eines Dachflächenkatasters in Arbeit. Danach könne man in dieser Richtung weiter nachdenken.

VzBGM Bader:

Die Bilanz der KG sei von einem Profi erstellt worden und sei deshalb aus seiner Sicht in Ordnung. Über allfällige Investitionen könne man zu einem späteren Zeitpunkt nachdenken.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Bilanz der Stanz KG 2017 in der vorliegenden Form⁸ beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Behandlung von Einwendungen und Beschluss der Revision des Bebauungsplans Schwaighofer

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es zur Änderung des Bebauungsplans Schwaighofer Einwendungen gegeben hätte. BGM Pichler verliest die vorgeschlagenen Einwendungsbeantwortungen⁹.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einwendungserwiderung an die A15 laut Anhang beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einwendungserwiderung an die A13 laut Anhang beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einwendungserwiderung an das E-Werk Kindberg laut Anhang beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einwendungserwiderung an die WLV laut Anhang beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einwendungserwiderung an Herrn Seidinger laut Anhang beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplans Schwaighofer laut Anhang¹⁰ beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Beschluss über die Auflassung öffentlichen Guts, Stelzer

Die Familie Stelzer hat angesucht, ein Teilstück des öffentlich-rechtlichen Interessentenwegs Ellersbachweg zu verlegen, damit er der langjährigen Nutzung entspricht. Damit einher geht ein

Abtausch der öffentlichen und privaten Flächen. Aus Sicht von BGM Pichler spricht nichts gegen diesen Abtausch, solange gewisse Auflagen bzgl. der Standfestigkeit eingehalten werden.

GR Hafenscherer:

Gibt an das betreffende Wegstück zu kennen und hält den Unterbau für ausreichend festgefahren.

GR Ellmaier:

Aus seiner Sicht wäre ein Abtausch in Ordnung.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verlauf des öffentlichen Guts im Bereich der Hofdurchfahrt der Familie Stelzer, Sonnberg 43, dem tatsächlichen Straßenverlauf angepasst werden soll. Dazu möge der Gemeinderat die entsprechende Auflassung öffentlichen Guts und die Übernahme ins öffentliche Gut unter den folgenden Auflagen beschließen:

- **alle Kosten, etwa für Vertragserrichtung und Vermessung sind vom Antragsteller zu tragen**
- **die Qualität des Untergrunds des zu übernehmenden Teilstücks hält einem Lastplattenversuch stand.**

Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Beschluss über Kostenübernahme eines Kanalrückstaus, Perger

BGM Pichler erklärt die Vorgeschichte zum Ansuchen von Herrn Perger. Aufgrund eines Kanalrückstaus des Hauptstrangs des Mürzverbands sei Herrn Perger Schaden entstanden. Der Vorstand der Gemeinde Stanz habe Herrn Perger bereits die Kostenübernahme für eine Rückstauklappe zugesichert. Herr Perger wünscht jedoch die Übernahme weiterer Kosten, die durch Sanierungsarbeiten entstanden seien. Die Gemeinde habe bei ihrer Versicherung um Übernahme des Schadens angesucht. Wenig überraschend sei dies von der Versicherung jedoch abgelehnt worden, da der Kanalstrang nicht im Eigentum der Gemeinde stehen würde. Auch die Versicherung des Mürzverbands fühlt sich in diesem Fall nicht zuständig und verweist auf die

ÖNORM bzgl. Einbauhöhen von Kanableitungen. Die private Versicherung von Herrn Perger habe die Kostenübernahme in ihrem Vertrag ausgeschlossen.

GR D. Schabereiter:

Sind die Höhenvorgaben laut der ÖNORM überprüft worden?

BGM Pichler:

Von der Gemeinde bisher nicht. Man könne anbieten, dass dies der Vermesser bei einem der nächsten Aufträge mit erledigt. Aus Sicht von BGM Pichler sei der Mürzverband in der Haftung.

GR Hafenscherer:

Sieht ebenfalls den Mürzverband in der Haftung.

VzBGM Bader:

Für die Versicherung des Mürzverbands wäre die Übernahme der Kosten eine Kleinigkeit. Versteht nicht, weshalb sich der Mürzverband in diesem Fall so vehement zur Wehr setzt.

BGM Pichler:

Schlägt vor, dass ein Vermesser sich die Höhen bei nächster Gelegenheit ansehen soll. Zusätzlich dazu werde er und der VzBGM erneut beim Mürzverband in dieser Sache urgieren. Eine Haftungsverpflichtung der Gemeinde sehe er nicht. Er schlägt eine Vertagung der Angelegenheit bis zum Vorliegen weiterer Ergebnisse vor.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

10. Bestellung einer grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung gem § 46 Stmk. GVG

Gemäß § 46 Stmk. GVG muss die Gemeinde mindestens einen Landwirt als grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung ernennen.

GR Ellmaier:

Gibt an, dass er diese Funktion in der Vergangenheit bereits ausgeübt hat.

GR Hafenscherer:

Gibt an, dass sein Schwiegervater diese Funktion in der Vergangenheit bereits ausgeübt hat.

GR Ellmaier:

Kann sich die Übernahme der Funktion in Zusammenarbeit mit GR Hafenscherer vorstellen.

GR Gallbrunner:

Gibt an, dass er durch seinen privaten Einblick in die Gemeinde St. Peter am Kammerberg wissen würde, dass es dort seit zwei Perioden keine solche Funktion geben würde.

GR Ellmaier:

Diese Ortsvertretung würde nur in speziellen Fällen benötigt werden.

BGM Pichler stellt den Antrag, GR Ellmaier zur grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung zu ernennen. GR Hafenscherer soll sein Stellvertreter sein. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11. Beschluss über eine Finanzierungszusage zum geplanten Projekt „E-Bike Region Mürztal“

BGM Pichler informiert den Gemeinderat über ein vom REV getragenes Projekt zur Schaffung einer E-Bike Region Mürztal. Der Anteil der Gemeinde Stanz wäre insgesamt € 5.000,00 über die nächsten drei Jahre. Acht Gemeinden wären als Projektbeteiligte eingeplant. Dazu sollen gewisse Forststraßen für Radfahrer geöffnet werden. Die Grundeigentümer würden € 250,00 pro Kilometer und Jahr erhalten. Zusätzlich dazu soll es für 25 Wirte und Gewerbetreibende die Möglichkeit geben, E-Bike-Ladestationen zu erwerben.

Geplant sind auch ein bis zwei Aufstiege zur Strecke auf der Stanglalm im Ortsgebiet der Stanz. BGM Pichler schlägt vor, einen Beschluss über die Finanzierungszusage der Gemeinde Stanz zu treffen.

VzBGM Bader:

Ist der Meinung, dass legales Mountainbiken zu unterstützen ist.

GR Ellmaier:

Stimmt zu und befürwortet, dass die Nutzung des Waldes durch Radfahrer somit kanalisiert werden würde.

GR Th. Schabereiter:

Fragt an, ob die Jägerschaft nach dem Termin mit den Grundeigentümern gehört werden würde.

BGM Pichler:

Bestätigt dies und betont die Wichtigkeit des Einbindens der Jägerschaft in dieses Projekt.

GR Gallbrunner:

Rechnet vor, dass bei acht Gemeinden und 25 Betrieben etwa drei Betriebe (und somit Ladestationen) auf die Stanz entfallen müssten. Die Stanz müsse seiner Meinung nach somit drei Betriebe finden, die in Ladestationen investieren würden. Er stellt die Frage, ob die Ladestationen kostenlos sein würden, wenn sich keine drei Betriebe finden würden.

BGM Pichler:

Gibt an, dass natürlich die Möglichkeit besteht, dass man weniger Ladestationen bestellen könnte, wenn es keine entsprechende Nachfrage geben würde.

GR Gallbrunner:

Müssten die Betriebe den Strom selbst bezahlen?

BGM Pichler:

Den Betrieben steht es frei, ob sie die Stromkosten übernehmen oder an die Nutzer weiterverrechnen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Sieht darin eigentlich ein Projekt für den Stanzer Tourismusverein und empfiehlt deshalb eine Beteiligung dieses Vereins an den Kosten für die Ladestationen.

GR Gallbrunner:

Ihm sei zu Ohren gekommen, dass in Salzburg bereits wieder Strecken für E-Bikes gesperrt werden würden, da sich die unerfahrenen Fahrer immer öfter selbst überschätzen würden.

GR D. Schabereiter:

Welche Strecke sei entlang der Stanglalm geplant?

BGM Pichler:

Der derzeit bestehende Wanderweg.

GR Gallbrunner:

Gibt es eine Verbindung vom Alpl?

BGM Pichler:

Derzeit noch nicht.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Darf die Strecke nur von E-Bikes befahren werden?

BGM Pichler:

Die Strecke darf natürlich auch mit herkömmlichen Fahrrädern befahren werden.

GK Stadlhofer:

Spricht sich auch für dieses Projekt aus.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge eine Finanzierungszusage¹¹ zum geplanten Projekt „E-Bike-Region Mürztal“ in der Höhe von k€ 5 einmalig für die nächsten drei Jahre beschließen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Beschluss zum Teilungsansuchen gem. §§ 45 u. 47 ROG, Haas

Für das Grundstück 366/1 der Familie Haas in der Brandstatt würde es eine Bauwidmung geben. Voraussetzung dafür seien drei Auflagen, die erfüllt werden müssten. Es sind dies:

- die gesicherte Versorgung mit Wasser
- der Hochwasserschutz
- die Parzellierung

Es würde nun ein entsprechender Teilungsplan¹² GZ: 3838 zur Parzellierung vorliegen, wozu ein Beschluss des Gemeinderats nötig sei.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Gibt es zu diesem Grundstück bereits einen Bebauungsplan und hätte die Parzellierung nicht bereits damals mitbeschlossen werden müssen?

BGM Pichler:

Ein Bebauungsplan sei bereits vorhanden. Als Auflage zur Gültigkeit des Bebauungsplans sei die Parzellierung vorgesehen gewesen, die jetzt erfolgen soll.

GR Haas:

Erklärt sich für befangen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Parzellierung des Grundstücks 366/1 laut dem vorliegenden Teilungsplan zustimmen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen. (Eine Enthaltung: GR Haas (SPÖ))

13. Berichte des Bürgermeisters

13.1 SHV

BGM Pichler geht erneut auf die Problematik mit dem SHV ein, wonach Klienten aus der Stanz nicht auf gesamter Strecke zur Tagesstätte nach Bruck transportiert werden würden. Somit würde sich die Optik von Bürgern zweiter Klasse ergeben. VzBGM Bader habe zugesagt, den Vorstand des SHV dazu zu befragen. BGM Pichler erkundigt sich nach dem Ergebnis dieser Anfrage.

VzBGM Bader:

Gibt an den Vorstand BGM Jance dazu befragt zu haben. Dieser hätte von diesem Zustand keine Kenntnis gehabt. Er würde einen gemeinsamen Termin zwischen BGM Pichler und BGM Jance für sinnvoll erachten.

Auf Ersuchen von BGM Pichler erklärt sich VzBGM Bader bereit, einen solchen Termin herbeizuführen.

13.2 Fehlen bei Gemeinderatssitzungen

BGM Pichler informiert den Gemeinderat über die strenge Regelung bzgl. unentschuldigtem Fernbleiben von Gemeinderatsitzungen durch Gemeinderäte. Bei einer Verhinderung sei eine Entschuldigung über Dritte oder ein Weiterleiten von Entschuldigungen über die Verwaltungsebene nicht zulässig. Das betreffende Gemeinderatsmitglied habe sich beim Vorsitzenden persönlich zu entschuldigen. Dies würde auch bei Ausschusssitzungen gelten.

BGM Pichler informiert, dass zwei Gemeinderäte nun wie in den §§ 33 Abs. 2 und 29 Abs. 1 lit g der Stmk. GemO vorgesehen, schriftlich über die Folgen von unentschuldigtem Fernbleiben verständigt wurden. Die in der Vergangenheit praktizierte Entschuldigung von Gemeinderäten am Beginn der Sitzung durch einen Fraktionskollegen könne er nicht mehr akzeptieren.

GR Gallbrunner:

Gibt an über den Erhalt des Schreibens per RSb betroffen gewesen zu sein, obwohl es rechtlich verständlich sei. Sein unentschuldigtes Fernbleiben sei aufgrund eines familiären Trauerfalls nötig geworden, was er niemandem wünschen würde. In den vielen Jahren seiner Tätigkeit als Gemeinderat habe er insgesamt erst bei drei Sitzungen gefehlt.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Wünscht sich auch für das Fehlen bei Ausschusssitzungen Konsequenzen, da es aus ihrer Sicht nicht tragbar sei, wenn zu einer ordnungsgemäß ausgeschriebenen Ausschusssitzung nur zwei Ausschussmitglieder erscheinen würden. Auch hier würde sie sich eine Entschuldigungspflicht bei der Ausschussobfrau / dem Ausschussobmann wünschen.

BGM Pichler:

Dies sei auch so vorgesehen, jedoch würde die GemO für das Fernbleiben von Ausschusssitzungen keine Möglichkeit der Sanktionierung vorsehen. In Ausschüssen seien außerdem Ersatzmitglieder nominiert, welche vom verhinderten Mitglied selbständig zu entsenden seien.

VzBGM Bader:

Nimmt die gesetzeskonforme Handhabung der §§ 33 Abs. 2 und 29 Abs. 1 lit g der Stmk. GemO zur Kenntnis.

13.3 Gemeindehomepage

Zur Fertigstellung der neuen Gemeindehomepage fehlen noch einige aktuelle Bilder. Dazu soll es in Bälde ein Fotoshooting des Gemeinderats und der MitarbeiterInnen geben. Ein Termin wird gesondert bekanntgegeben.

13.4 Bewerbungen zur Ausschreibung einer Stelle am Gemeindeamt

Die Frist für Bewerbungen zur ausgeschriebenen Stelle am Gemeindeamt würde noch bis Ende März 2018 laufen. Danach soll jede Fraktion eine Shortlist der BewerberInnen erstellen, die man zu Hearings laden werde.

13.5 VRV, Doppik

BGM informiert, dass er zusammen mit Fr. Brunnhofer-Berger, Buchhaltung, an einem Seminar über die 2019 geplante Umstellung auf die Doppik teilgenommen hat. Dazu würde es auch auf Landesseite noch viele offene Fragen geben. Mit Sicherheit könne man jedoch heute schon sagen, dass sich der Verwaltungsaufwand spürbar erhöhen werden würde. Wie die Gemeinden dies bei der personell angespannten Lage umsetzen sollen, sei auch der Landesverwaltung derzeit noch nicht ganz klar. Die seit Kurzem im Einsatz befindliche neue Kommunalsoftware sei der Anforderung jedenfalls gewachsen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Man könne für die Buchhaltung einen Lehrling anstellen.

BGM Pichler:

Hält das für eine Möglichkeit. Man werde noch etwas abwarten müssen.

13.6 Kinofilm

Außerhalb der Stanz wird sehr wohl wahrgenommen, dass sich innerhalb der Stanz etwas bewegt. Die vielen guten Ideen und Projekte, die in der letzten Zeit angegangen und umgesetzt wurden, würden weit über die Grenzen der Stanz hinaus wahrgenommen.

Der jüngste Beweis dafür sei die Absicht, die Stanz in einem Kino-Dokumentarfilm als positives Beispiel für ländliche Gemeinden vor den Herausforderungen einer modernen Welt zu zeigen. Derzeit seien von der renommierten Produktionsfirma fünf Drehtage in der Stanz eingeplant. Für die Stanz sei das eine große Chance weitere Bekanntheit zu erlangen.

13.7 Stanzer E-Mobil

Der Dienst werde gut angenommen und die freiwillige Truppe würde hervorragend zusammenarbeiten. Das Angebot sei auch im Mürztal ein großes Thema.

13.8 Blumenbetreuung

Derzeit werde an einem Konzept zur Blumenpflege 2018 gearbeitet, da die Fa. Brandner nicht mehr für die Pflege zur Verfügung stehen würde.

13.9 Ortszentrum

Derzeit würden die Vorbereitungsarbeiten für die Ausschreibung auf vollen Touren laufen. Bis Ende 03/2018 wolle man die Leistungsverzeichnisse fertig haben. Bis Ende 04/2018 sollten die Ergebnisse der Ausschreibung auch in einem Bauausschuss diskutiert werden. Die Festlegung auf eine Ausstattungsliste sei ebenfalls bis Ende 04/2018 geplant. Bis Ende April wolle man nun die Baurechtsverträge unterschreiben. Dazu habe es noch eine kleine Änderung gegeben, da die Errichtung der Passage zwischen den beiden neuen Grundstücken im Ortszentrum nun die Gemeinde übernehmen wird. Die SG Ennstal müsste die Kosten der Passage sonst auf die Mieten aufschlagen.

Auch bei der Energieversorgung habe sich in letzter Minute noch Diskussionsbedarf ergeben, da nun geprüft werde, ob die Gemeinde eine Fernwärmeleitung ins Ortszentrum errichten soll. Synergieeffekte bei der Erneuerung des Gesslbauerwegs würden jedenfalls für Überlegungen in diese Richtung sprechen. Derzeit würden die Kosten der verschiedenen Varianten erhoben und verglichen. Die zeitlichen Eckpunkte des Projekts seien aus heutiger Sicht:

- 05/2018 – Abbruch
- 06/2018 – Baubeginn
- 03/2019 – Fertigstellung

Für das Gemeindeamt wird für die Bauphase noch ein Ersatzquartier gesucht, Sitzungen und Trauungen werden im Sitzungssaal der Feuerwehr stattfinden können.

14. Übernahme ins öffentliche Gut, Bruggraber (dringlich)

Peter Bruggraber plant einen Zubau und hat im Zuge dessen um Übernahme der Zufahrt westlich seines Anwesens ins öffentliche Gut angesucht. Ein vorläufiger Teilungsplan wurde bereits erstellt. Ebenso wurde mit den Nachbarn und dem Besitzer des betreffenden Wegestücks das Einvernehmen hergestellt. BGM Pichler habe sich das Wegestück vor Ort angesehen und den Zustand augenscheinlich als tauglich befunden. Die Kosten für das Verfahren würde zu 100% die Fam. Bruggraber tragen müssen.

GR Hafenscherer:

Gibt zu bedenken, dass damit auch die Erhaltungskosten auf die Gemeinde übergehen würden. Man müsse sich genau überlegen, was man übernehmen würde. Dazu solle man ein eigenes Konzept ausarbeiten.

VzBGM Bader:

Den Winterdienst würde dort ohnehin bereits die Gemeinde erledigen.

BGM Pichler:

Insofern würde sich für die Gemeinde dort im laufenden Betrieb nichts ändern. Er spricht sich für eine Übernahme aus, da man auf Siedlungsschwerpunkte achten müsse. Dieser Weg sei ähnlich zu betrachten wie die Baumannsiedlung, wobei diese in schlechterem Zustand sei.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Schließt sich der Meinung von GR Hafenscherer an. Alle Bürger müssten gleichbehandelt werden, was die Übernahme ins öffentliche Gut betreffen würde. Somit müsste eine Regelung für alle Wege gelten, wo gleich viele Häuser betroffen seien.

VzBGM Bader:

In diesem Fall würden einige Anwesen jedoch über keine Zufahrt mehr verfügen, wenn die Familie Bruggraber (vgl. Riemesberger) den Weg auflassen würde.

BGM Pichler:

Stimmt dem zu. Zuerst sei das Wegstück im Besitz der Fam. Malburg gewesen, danach im Besitz der Fam. Gesslerbauer, nun im Besitz von vgl. Riemesberger.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Erkennt die Problematik der Zufahrt als wahren Grund für die Übernahme ins öffentliche Gut.

BGM Pichler:

Spricht sich dafür aus, überall wo es möglich sei, geregelte Verhältnisse zu schaffen. Der Gemeinderat kann nun aufgrund des Teilungsplans einen Beschluss fassen. Den Rest wird Peter Bruggraber in die Wege leiten.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Übernahme ins öffentliche Gut laut dem vorliegenden Teilungsplan¹³ GZ: 4838 zustimmen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15. Einlauf des Schiclubs Stanz (dringlich)

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Übernahme von 50% der Reparaturkosten für das Pistengerät laut dem Einlauf 3.6 zustimmen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen. (Eine Enthaltung: GK Stadlhofer (SPÖ))

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 2000 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschlüsse zur Aufnahme von zwei Punkten auf die Tagesordnung (dringliche Ansuchen)
- Beschluss zur Genehmigung der Protokolle der GR-Sitzung vom 05.02.2018
- Beschlüsse zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung (Einläufe)
- Beschluss des Rechnungsabschlusses 2018
- Beschluss der Bilanz der Stanz KG
- Beschluss zu den Einwendungserwiderungen Bebauungsplan Schwaighofer
- Beschluss der Revision Bebauungsplan Schwaighofer
- Beschluss über einen Abtausch öffentlichen Guts, Fam. Stelzer



- Beschluss zur grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung
- Beschluss einer Finanzierungszusage „E-Bike Region Mürztal“
- Beschluss zum Teilungsansuchen, Haas
- Beschluss zur Übernahme ins öffentliche Gut
- Beschluss zum Einlauf des Schiclubs Stanz



ÖFFENTLICH

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 91 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 22.03.2018

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler
i.V. Vizebürgermeister Peter Bader

Schriftführer
GR Christian Maierhofer
i.V. GR Kurt Gallbrunner

Schriftführer
GR Johann Ellmaier
i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer
GR Dieter Schabereiter
i.V. GR Julia Pichler

Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift

- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
- ² Einlauf Peter Ebner, Sonnberg 60
- ³ Einlauf Krahhaxen
- ⁴ Einlauf Philipp Hölbling, Stanz 16
- ⁵ Einlauf Faschingsumzug
- ⁶ Einlauf Schiklub Stanz
- ⁷ Rechnungsabschluss 2017
- ⁸ Bilanz Stanz KG 2017
- ⁹ Einwendungsbeantwortung Bebauungsplan Schwaighofer
- ¹⁰ Revision Bebauungsplan Schwaighofer
- ¹¹ Finanzierungszusage REV
- ¹² Teilungsplan Haas
- ¹³ Teilungsplan Bruggraber



Von: **Raimund Lebner** r.lebner@stanz.at
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung | 22.03.2018 | 18:00
Datum: 15. März 2018 um 18:56
An: **Johann Ellmaier** (ellmaier.johann@gmail.com), waltraud_eder@a1.net, **Johanna Stolz** (johanna.stolz@live.de), **Erich Haas** (erichhaas@gmx.at), **Brandner Beatrix** (brandner@fuertiastanz.at), **Thomas Schabereiter** (schabereiter@gmx.at), **Andrea Reinhofer** (reinhofer@fuertiastanz.at), **Julia Pichler** (julia_pichler1@gmx.at), **Gallbrunner Kurt** (kurt.gallbrunner@yahoo.de), **Dieter Schabereiter** (dieter.schabereiter@vatubulars.com), skichri.30@gmail.com, leitenbauer21@gmail.com, b.stadlhofer@gmail.com, **Peter Bader** (p.bader@staedtische.co.at)
Kopie: **DI Fritz Pichler** (buergemeister@stanz.at)

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Aufgrund eines Fehlers meinerseits ergeht die Einladung erneut.

EINLADUNG

Am **Donnerstag, den 22.03.2018**, findet im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungssaal, mit Beginn um **18 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

TAGESORDNUNG

- 2 Beschluss des öffentlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 05.02.2018
- 3 Einläufe
- 4 Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
- 5 Beschluss des Rechnungsabschlusses 2017
- 6 Beschluss der Bilanz der Stanz KG
- 7 Behandlung von Einwendungen und Beschluss der Revision des Bebauungsplans Schwaighofer
- 8 Beschluss über die Aufassung öffentlichen Guts, Stelzer
- 9 Beschluss über Kostenübernahme eines Kanalrückstaus, Perger
- 10 Bestellung einer grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung gem § 46 Stmk. GVG
- 11 Beschluss über eine Finanzierungszusage zum geplanten Projekt „E-Bike Region Mürztal“
- 12 Beschluss zum Teilungsansuchen gem. §§ 45 u. 47 ROG, Haas
- 13 Berichte des Bürgermeisters

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal 61

T +43 (0) 3865 8202
M +43 (0) 664 8869 0565
E r.lebner@stanz.at



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6

E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

Stanz im Mürztal, 15.03.2018

Betrifft: Gemeinderatssitzung

E I N L A D U N G

Am **Donnerstag, den 22.03.2018**, findet im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungssaal, mit Beginn um **18 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

T A G E S O R D N U N G

- 1 Fragestunde
- 2 Beschluss des öffentlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 05.02.2018
- 3 Einläufe
- 4 Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
- 5 Beschluss des Rechnungsabschlusses 2017
- 6 Beschluss der Bilanz der Stanz KG
- 7 Behandlung von Einwendungen und Beschluss der Revision des Bebauungsplans Schwaighofer
- 8 Beschluss über die Auflassung öffentlichen Guts, Stelzer
- 9 Beschluss über Kostenübernahme eines Kanalrückstaus, Perger
- 10 Bestellung einer grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung gem § 46 Stmk. GVG
- 11 Beschluss über eine Finanzierungszusage zum geplanten Projekt „E-Bike Region Mürztal“
- 12 Beschluss zum Teilungsansuchen gem. §§ 45 u. 47 ROG, Haas
- 13 Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister
DI Friedrich Pichler

Gemeindeamt Stanz

Stanz 61

A-8653 Stanz

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Empfangs:	22. März 2018
Zi:	Bilg:

Ebner Peter

Sonnber 60

A- 8653 Stanz

21.03.2018

Betreff: Stellungnahme zum Bescheid GZ: 616-0/001-2018-3 mit der bitte um Klärung.

Es gibt in diesen Bescheid nur zwei Punkte die nicht ganz klar sind bzw. die eine Klarstellung verlangen.

- 1.) Abbruch der Nebengebäude ohne Genehmigung
- 2.) Widersprüchliche Lastplattenversuche

Zum Punkt 1: Es ist richtig das zum Zeitpunkt keine Schriftliche Genehmigung zum Abbruch der baufälligen Nebengebäude vorhanden war, jedoch gab der Bürgermeister DI Friedrich Pichler in Beisein vom DI Frühwirt von der BH Bruck / Mürzzuschlag bei der ersten Zusammenkunft vor Ort seine Zustimmung. Zu diesem Zeitpunkt stand auch schon die Asphaltierung in Raum und die Nebengebäude mussten weg. Noch dazu möchte ich hinzufügen das es sich bei diesen Abbruch um 11,4 m³ Bauschutt handelte und diese natürlich nicht in den Unterbau der Straße eingebaut wurden.

Zum Punkt 2: Es ist nicht möglich das sich zwei Lastplattenversuche so stark voneinander unterscheiden können bzw. kann nicht einfach behauptet werden das einer passt und der andere nicht. Die Fa. TPA Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovation GmbH, die ich beauftragt habe, ist eine sehr angesehene Firma und wir möchten beide Protokolle der Lastplattenversuche von der TU Wien auswerden lassen. Sollte es wirklich der Fall sein, das unsere Messung der Fa. TPA (die mir die Gemeinde auferlegt hat) nicht stimmen sollte, bin ich gerne bereit den Unterbau neu zu verdichten.

Um die Angelegenheit schnell aus den Weg Räumen zu können bitte ich Sie mir Ihr Messprotokoll sowie die Daten der ausführenden Firma die Ihren Lastplattenversuch gemacht hat an mich zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Ebner Peter



Subject: WG: AW: Wanderbuehne Krahhaxen 2018 Stanz
From: Gemeinde Stanz im Mürztal - To: krahaxen@stanz.at - Date: 15. März 2018 um 18:40

Von: "Gregor Hochörtler" <krahaxen@gmx.at>
Gesendet: Donnerstag, 15. März 2018 18:34
An: Gemeinde Stanz im Mürztal <office@stanz.at>
Betreff: Fw: AW: Wanderbuehne Krahhaxen 2018 Stanz

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

Bezugnehmend auf die Unterhaltung mit Herrn Bürgermeister DI Pichler möchten wir, die Wanderbühne Krahhaxen, um eine Saalbefreiung/-ermäßigung für unsere am 12. Februar statt gefundenen Veranstaltung bitten.

Ein Teil des Erlöses wird an den Verein zur Erhaltung der Ulrichskirche gespendet.

Wir danken für Ihre Unterstützung und verbleiben
Mit freundlichen Grüßen
i.V. Hochörtler Gregor
Wanderbühne Krahhaxen

Gesendet: Montag, 05. Februar 2018 um 14:26 Uhr
Von: "Friedrich Pichler" <buergermeister@stanz.at>
An: "Gregor Hochörtler" <krahaxen@gmx.at>
Betreff: AW: Fw: Wanderbuehne Krahhaxen 2018 Stanz

Sehr geehrter Herr Hochörtler,

eine Befreiung von der Hallengebühr im Vorhinein ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich. Jedoch steht es Ihnen frei, nach der Begleichung der Rechnung für die Halle einen Antrag an den Stanzer Gemeinderat um eine Reduktion/Erlass der Hallengebühren zu stellen. Über diesen Antrag wird im Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung beraten.

Dass sie einen Teil ihrer Einnahmen dem Verein zur Erhaltung der Ulrichskirche spenden wollen, nehme ich sehr wohlwollend zur Kenntnis.

mit freundlichen Grüßen

fritz pichler

Bgm. DI Fritz Pichler
Gemeinde Stanz
8653 Stanz 61
T.: +43-3865-8202-0
E: office@stanz.at

Subject: WG: Verkehrsspiegel Firma Höbbling
From: Gemeinde Stanz im Mürztal - To: r.lebner@stanz.at, buergermeister@stanz.at - Date: 20. Februar 2018 um 17:07,
Attachments: Image002.png IMG_1446.jpg IMG_1447.jpg

Von: Philipp Höbbling [mailto:office@hoelbling-wmr.at]
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2018 15:29
An: Gemeinde Stanz im Mürztal <office@stanz.at>
Betreff: Verkehrsspiegel Firma Höbbling

Sehr geehrte Damen und Herren!

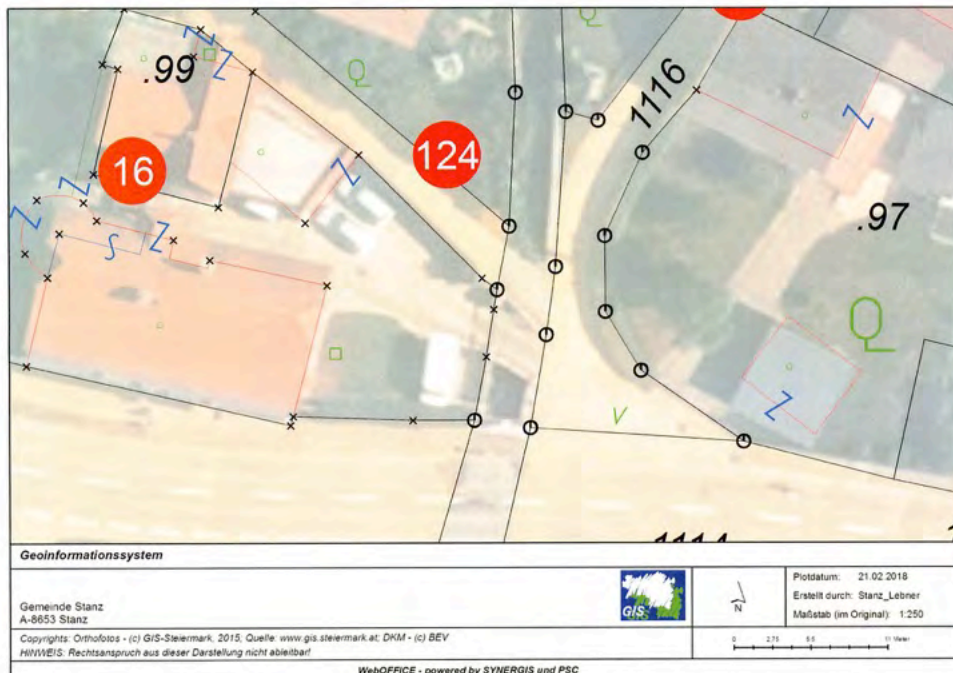
Auf Grund der neuen Verkehrssituation bitte ich Sie um Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ausfahrt Firma Höbbling.
Vielen Dank im Voraus. Fotos sind im Anhang.

mit freundlichen Grüßen

Philipp Höbbling

Werkzeugmaschinen - Reparatur
Philipp Höbbling
Maschinenbauingenieur
A-8653 Stanz im Mürztal 16
Tel.: +43 664 8819 3344
E-mail: office@hoelbling-wmr.at





Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	28. Feb. 2018
Z:	Blg. 

An die die
Gemeinde Stanz
z.H. Herrn Bürgermeister
DI Fritz Pichler
8653 Stanz 61

Stanz, 26.02.2018

Betreff:

Förderansuchen für die Akustikanlage beim Faschingsumzug

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Geschätzte Gemeinderäte!

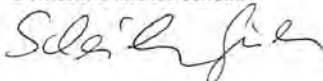
Mit diesem Schreiben suchen wir um Förderung für die Akustikanlage bei unserem diesjährigen Faschingsumzug an.

Da die generellen Ausgaben höher waren als erwartet, und wir dadurch nur einen geringen Betrag für den Sozialfond erarbeiten konnten, möchten wir sie bitten die Kosten in der Höhe von € 1 200,- zu übernehmen.

- 50% Rabatt (et. P. Schmiedhofer) 

Im Namen aller hilfsbedürftigen Stanzer/innen bedanken wir uns im Voraus.

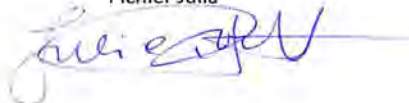
TK Stanz
Obmann Günther Scheikl



Stanzer Musketiere
Obmann Johann Schmiedhofer



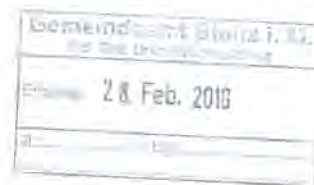
Kulturreferentin Gemeinde Stanz
Pichler Julia



SCHIKLUB STANZ

Mitglied des ASVÖ
8653 Stanz i.M.

Gemeinde Stanz i.M.
z.H. Herrn Bürgermeister
DI Fritz Pichler
8653 Stanz i.M.



Stanz, Februar 2018

Ansuchen um zusätzliche Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Namen des Schiklubs treten wir mit der Bitte an Sie heran, eine zusätzliche Förderung für den Schiklub Stanz zu gewähren, da eine außerordentliche Investition beim Pistengerät durch einen Turboladerschaden durchgeführt werden musste.

Die Reparatur war unumgänglich, da wir das Pistengerät für die Präparierung der Piste beim Kleinlift unbedingt benötigen und eine entsprechende Leistung notwendig ist.

In der Anlage legen wir die angefallenen Rechnungen bei.

Wir hoffen um eine positive Erledigung unseres Ansuchens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Hans Hof



KÄSSBOHRER AUSTRIA GMBH

Kässbohrer Austria GmbH, Gamei 173, 5431 Kuchl

Schiklub Stanz
Brandstatt 33
8653 Stanz i. Mürztal
ÖSTERREICH

Rechnungs-Nr.:	90268958
Datum:	31.12.2017
Kunden-Nr.:	72001892
Warenempfänger-Nr.:	72001892
Auftrags-Nr.:	71308677
Lieferschein-Nr.:	80489105
Ansprechpartner:	Andreas Neureiter
Kundenbestell-Nr.:	
Ihre USt-IdNr.:	
Unsere USt-IdNr.:	ATU71321848
Kundenansprechpartner:	Bruno Stadlhofer

RECHNUNG

Verbindungsleitung 8.312.062.291.0 wird nachgeliefert

Pos.	Artikel-Nr. Bezeichnung	Menge/ME	Einzelpreis	Betrag in EUR
Auftrags-Nr.: 71308677 Lieferschein-Nr.: 80489105 Lieferschein-Datum: 06.12.2017				
	Fracht ABNORM 12:00 UHR			59,00
	Logistikkosten			8,49
1000	8.312.999.585.0 Turbolader kpl. / ***Sonderpreis*** Kundenmaterialnummer: EINMALIGER SONDERPREIS	1 ST	2.200,00	2.200,00
2000	8.312.086.139.0 Dichtung	1 ST	32,00	32,00
3000	8.312.062.059.0 Dichtung /	1 ST	12,00	12,00
4000	8.312.083.157.0 Dichtung	1 ST	6,49	6,49
5000	8.312.062.068.0 Spannband /	1 ST	86,30	86,30
6000	8.312.062.199.0 Stiftschraube /	4 ST	8,30	33,20
7000	8.312.062.060.0 Mutter /	4 ST	5,34	21,36

Seite 1

www.pistanbully.at office@pistanbully.at
Gamei 173 - A-5431 Kuchl
Tel. +43(0)6244/4001-0
Fax +43(0)6244/4001-11Sitz des Unternehmens: Kuchl
Firmenbuchgericht: Salzburg
FN 457225 s
UID-Nr.: ATU71321848Bankverbindungen:
Raiffeisenkasse Kuchl AT13 3502 9000 0004 4941 RVSAAT2S029
UniCredit Bank Austria AT75 1100 0099 8847 6500 BKAAUATWWW
Bank für Tirol u. Vorarlberg AT26 1636 0001 3620 9264 BTVAAT22



KÄSSBOHRER AUSTRIA GMBH

Rechnungs-Nr.:

90268958

Datum:

31.12.2017

Pos.	Artikel-Nr. Bezeichnung	Menge/ME	Einzelpreis	Betrag in EUR
Auftrags-Nr.:71308677 Lieferschein-Nr.: 80490318 Lieferschein-Datum: 11.12.2017				
	Fracht ABNORM 12:00 UHR			54,00
	Logistikkosten			2,01
	Verpackungskosten			1,00
8000	8.312.062.198.0 Scheibe /	12 ST	7,80	93,60
9000	8.312.062.057.0 Dichtung /	6 ST	18,70	112,20
10000	8.312.999.600.0 Sechskantschraube /	8 ST	21,00	168,00
11000	8.312.062.059.0 Dichtung /	1 ST	12,00	12,00
12000	4.721.064.100.0 Gummituelle ID 12 F.LOCH 20	8 ST	13,00	104,00
13000	825.34.00.112.06.0 Scheibe D.35	4 ST	4,90	19,60
14000	8.312.062.266.0 Anschlussstutzen Zylinder/ MIT DICHTUNG	2 ST	17,60	35,20
15000	8.312.062.268.0 Dichtung /	2 ST	4,34	8,68
16000	8.312.062.059.0 Dichtung /	1 ST	12,00	12,00
Netto-Endbetrag in EUR				3.081,13
Mehrwertsteuer 20,00 %				616,23
Brutto-Endbetrag in EUR				3.697,36

Seite 2

PistenBully *BauerBully* *BschonTech* **sn:awsat**

www.pistenbully.at office@pistenbully.at

Garnel 173 - A-5431 Kuchl
Tel. +43(0)6244/4001-0
Fax +43(0)6244/4001-11

Sitz des Unternehmens: Kuchl
Firmenbuchgericht: Salzburg
FN 457225 s
UID-Nr.: ATU71321848

Bankverbindungen:
Raiffeisenkasse Kuchl AT13 3502 9000 0004 4941 RVSAA2S029
UniCredit Bank Austria AT75 1100 0099 6647 6500 BKAUATWWW
Bank für Tirol u. Vorarlberg AT26 1636 0001 3820 9264 BTVAAT22



KÄSSBOHRER AUSTRIA GMBH

Rechnungs-Nr.:

90268958

Datum:

31.12.2017

Zahlungsbedingungen

Bis zum 14.01.2018 ohne Abzug

Lieferbedingungen

EXW ab Werk Kuchl



KÄSSBOHRER AUSTRIA GMBH

Kässbohrer Austria GmbH, Gamei 173, 5431 KuchlSchiklub Stanz
Brandstatt 33
8653 Stanz i. Mürtal
ÖSTERREICH

Rechnungs-Nr.:	90274149
Datum:	31.01.2018
Kunden-Nr.:	72001892
Warenempfänger-Nr.:	72001892
Auftrags-Nr.:	71308677
Lieferschein-Nr.:	80498273
Lieferdatum:	04.01.2018
Ansprechpartner:	Andreas Neureiter
Kundenbestell-Nr.:	
Ihre USt-IdNr.:	
Unsere USt-IdNr.:	ATU71321848
Kundenansprechpartner:	Bruno Stadlhofer

RECHNUNG

Verbindungsleitung 8.312.062.291.0 wird nachgeliefert

Pos.	Artikel-Nr. Bezeichnung	Menge/ME	Einzelpreis	Betrag in EUR
17000	8.312.062.291.0 Schlauch	1 ST	93,10	93,10
Summe Positionen in EUR				93,10
Verpackungskosten				1,00
Fracht				15,00
Netto-Endbetrag in EUR				109,10
Mehrwertsteuer 20,00 %				21,82
Brutto-Endbetrag in EUR				130,92

Zahlungsbedingungen
Bis zum 14.02.2018 ohne Abzug

Lieferbedingungen
EXW ab Werk Kuchl

Seite 1

PistenBully *BoverBully* *BeachTech* **SNOWSAT**

www.pistenbully.at office@pistenbully.at

Gamei 173 - A-5431 Kuchl
Tel. +43(0)6244/4001-0
Fax +43(0)6244/4001-11

Sitz des Unternehmens: Kuchl
Firmenbuchgericht: Salzburg
FN 457229 s
UID-Nr.: ATU71321848

Bankverbindungen:
Raiffeisenkasse Kuchl AT13 3502 9000 0004 4941 RVSAA2S029
UniCredit Bank Austria AT75 1100 0099 6647 8500 BKAAUTWW
Bank für Tirol u. Vorarlberg AT26 1636 0001 3620 9264 BTVAAT22

Kassenistabschluss - Gesamtabschluss

Seite 1

Gemeinde Stanz im Mürztal		Rechnungsabschluss 2017 Kassenistabschluss - Gesamtabschluss (gemäß § 14 VRV)				DVR-Nr. 0741469	
Gebarungsarten	Anf. Stand	Einnahmen lfd. Jahr	Ausgaben lfd. Jahr	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Schl. Stand	
Ordentlicher Haushalt	62.544,37	3.545.283,02	3.531.961,89	3.607.827,39	3.531.961,89	75.865,50	
Außerordentlicher Haushalt	0,00	975.696,51	975.696,51	975.696,51	975.696,51	0,00	
Verwahrgelder	90.653,52	967.705,92	976.995,11	1.058.359,44	976.995,11	81.364,33	
Vorschüsse	-18.012,16	482.546,06	582.053,23	482.546,06	600.065,39	-117.519,33	
Summe	135.185,73	5.971.231,51	6.066.706,74	6.124.429,40	6.084.718,90	39.710,50	
Einnahmen lfd. Jahr		5.971.231,51		Ausgaben lfd. Jahr		6.066.706,74	
Gesamtsumme		6.106.417,24				6.106.417,24	



Gemeinde Stanz im Mürztal **Rechnungsabschluss 2017** DVR-Nr: 0741469
Kassenistabschluss - Gesamtabchluss (gemäß § 14 VRV)

Tatsächlicher Kassenbestand											
ZW	Bezeichnung IBAN / BIC	Anf. Stand	2017	2018	Einnahmen Summe	2017	2018	Ausgaben Summe	Stand 2017	Schl. Stand	Auszug Nr. Datum
2	BARGELD	912,18	52.170,50	10.018,30	63.100,98	52.782,74	9.483,99	62.266,73	299,94	834,25	0
---	KEIN ZAHLUNGSWEG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
1	VORSCHREIBUNG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
5	UNBEKANNT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
	Bar	912,18	52.170,50	10.018,30	63.100,98	52.782,74	9.483,99	62.266,73	299,94	834,25	
3	RAIFFEISENBANK STANZ AT12381860004000451 / RZSTAT2G186	134.273,55	4.076.763,74	659.202,23	4.870.239,52	4.171.626,73	881.484,70	5.053.111,43	39.410,56	-182.871,91	0
4	DARLEHENSKONTO AT703818600224000451 / RZSTAT2G186	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
	Bankkonto	134.273,55	4.076.763,74	659.202,23	4.870.239,52	4.171.626,73	881.484,70	5.053.111,43	39.410,56	-182.871,91	
6	GEGENVERRECHNUNG	0,00	1.860.309,43	192.036,04	2.052.345,47	1.860.309,43	192.036,04	2.052.345,47	0,00	0,00	0
	Verrechnung	0,00	1.860.309,43	192.036,04	2.052.345,47	1.860.309,43	192.036,04	2.052.345,47	0,00	0,00	
	Gesamtsumme	135.185,73	5.989.243,67	861.256,57	6.985.685,97	6.084.718,90	1.083.004,73	7.167.723,63	39.710,50	-182.037,66	
	Minus Einnahmen 2018									861.256,57	
	Plus Ausgaben 2018									1.083.004,73	
	Gesamtkassenbestand 2017									39.710,50	
	Minus schließlicher Kassenbestand									39.710,50	
	Differenz									0,00	

Der vorliegende Rechnungsabschluss enthält alle im Rechnungszeitraum erfolgten Gebarungen. Er stimmt mit den Belegen und Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchern überein. Die ausgewiesenen buchmäßigen Bestände stimmen mit den tatsächlich vorhandenen Bargeldbeständen und Bankbeständen überein.

Der Bürgermeister:

 Dipl. Ing. Friedrich Pichler

Gesamtübersicht nach Gruppen OH

Rechnungsabschluss 2017
Gesamtübersicht nach Gruppen OH

Gemeinde Stanz im Mürztal

DVR-Nr: 0741469

Gruppe	Einnahmen	Anf. Rest	Anordnungssoll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA	Soll - VA
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	252,300,63	252,300,63	252,300,63	0,00	236,400,00	15,900,63
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	60,80	60,80	60,80	0,00	100,00	-39,20
2	Sportförderungen	2,125,53	189,561,37	191,686,90	191,686,90	0,00	192,500,00	-2,938,63
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	0,00	1,581,80	1,581,80	1,581,80	0,00	2,700,00	-1,118,20
5	GESUNDHEIT	0,00	4,914,25	4,914,25	4,914,25	0,00	12,200,00	-7,285,75
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	6,565,64	6,565,64	6,565,64	0,00	3,100,00	3,465,64
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	8,699,83	8,699,83	8,699,83	0,00	6,000,00	2,699,83
8	DIENSTLEISTUNGEN	8,658,49	696,399,09	707,057,58	697,089,38	9,968,20	628,600,00	69,799,09
9	FINANZWIRTSCHAFT	3,548,14	2,302,579,13	2,306,127,27	2,305,507,26	620,01	2,110,100,00	192,479,13
	Summe	14,332,16	3,464,662,54	3,478,994,70	3,466,406,49	10,588,21	3,191,700,00	272,962,54
961100	Ist-Überschuß	62,544,37	0,00	62,544,37	62,544,37	0,00	0,00	0,00
963100	Soll-Überschuß	0,00	76,876,53	76,876,53	76,876,53	0,00	0,00	76,876,53
	Summe inkl. Abwicklung Vorjahre	76,876,53	3,541,539,07	3,618,415,60	3,607,827,39	10,588,21	3,191,700,00	349,839,07
965100	Abwicklung des Ist-Überschusses	0,00	75,865,50	75,865,50	0,00	0,00	0,00	75,865,50
	Gesamtsumme	76,876,53	3,617,404,57	3,694,281,10	3,607,827,39	86,453,71		

Gedruckt am: 13.04.2018 11:44:29 von Christa Brunnhöfer

Seite 6

Rechnungsabschluss 2017
Gesamtübersicht nach Gruppen OH

Gemeinde Stanz im Mürztal

DVR-Nr: 0741469

Gruppe	Ausgaben	Anf. Rest	Anordnungssoll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA	Soll - VA
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	558,808,20	558,808,20	558,808,20	0,00	532,200,00	26,608,20
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	41,274,93	41,274,93	41,274,93	0,00	43,000,00	-1,725,07
2	Sportförderungen	0,00	714,231,04	714,231,04	714,231,04	0,00	682,600,00	31,631,04
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	91,421,76	91,421,76	91,421,76	0,00	92,200,00	-778,24
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	0,00	427,587,46	427,587,46	427,587,46	0,00	429,500,00	-1,912,54
5	GESUNDHEIT	0,00	42,952,70	42,952,70	42,952,70	0,00	47,500,00	-4,547,30
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	103,684,75	103,684,75	103,684,75	0,00	87,700,00	15,984,75
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	43,114,09	43,114,09	43,114,09	0,00	38,700,00	4,414,09
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	757,810,45	757,810,45	757,810,45	0,00	725,800,00	32,010,45
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	674,199,98	674,199,98	674,199,98	0,00	512,500,00	161,699,98
	Summe	0,00	3,455,085,36	3,455,085,36	3,455,085,36	0,00	3,191,700,00	263,385,36
963100	Soll-Überschuß	76,876,53	0,00	76,876,53	76,876,53	0,00	0,00	0,00
	Summe inkl. Abwicklung Vorjahre	76,876,53	3,455,085,36	3,531,961,89	3,531,961,89	0,00	3,191,700,00	263,385,36
965100	Abwicklung des Ist-Überschusses	0,00	75,865,50	75,865,50	75,865,50	0,00	0,00	0,00
967100	Abwicklung des Soll-Überschusses	0,00	86,453,71	86,453,71	0,00	86,453,71	0,00	0,00
	Gesamtsumme	76,876,53	3,617,404,57	3,694,281,10	3,607,827,39	86,453,71		

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushalts

3,607,827,39	Einnahmenabstättung		
3,531,961,89	- Ausgabenabstättung		
75,865,50	= Kassen(fehl) betrag		
10,588,21	+ Einnahmerückstände		
86,453,71	= Zwischensumme	3,541,539,07	Einnahmenvorschreibung
0,00	- Ausgaberrückstände	3,455,085,36	- Ausgabenvorschreibung
86,453,71	= Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang) =	86,453,71	

Gedruckt am: 13.04.2018 11:44:29 von Christa Brunnhöfer

Seite 7

Gesamtübersicht nach Gruppen AOH

Seite 9

Rechnungsabschluss 2017
Gesamtübersicht nach Gruppen AOH

Gemeinde Stanz im Mürztal DVR-Nr: 0741469

Gruppe	Einnahmen	Anf. Rest	Anordnungssoll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA	Soll - VA
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	2.112,00	2.112,00	2.112,00	0,00	0,00	2.112,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	9.400,00	9.400,00	9.400,00	0,00	10.000,00	-600,00
2	Sportförderungen	0,00	4.280,00	4.280,00	4.280,00	0,00	29.000,00	-24.720,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	178.271,35	178.271,35	178.271,35	0,00	220.000,00	-41.728,65
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	51.236,71	51.236,71	51.236,71	0,00	35.000,00	16.236,71
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	730.396,45	730.396,45	730.396,45	0,00	747.400,00	-17.003,55
	Summe	0,00	975.696,51	975.696,51	975.696,51	0,00	1.041.400,00	-65.703,49
	Gesamtsumme	0,00	975.696,51	975.696,51	975.696,51	0,00		

Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts

	975.696,51			
	975.696,51	-	Einnahmenabstattung	
	0,00	-	Ausgabenabstattung	
	0,00	=	Kassen(fehl)betrag	
	0,00	+	Einnahmerückstände	
	0,00	=	Zwischensumme	975.696,51
	0,00	-	Ausgaberrückstände	975.696,51
	0,00	=	Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang) =	0,00

Rechnungsabschluss 2017
Gesamtübersicht nach Gruppen AOH

Gemeinde Stanz im Mürztal

DVR-Nr. 0741499

Gruppe	Ausgaben	Anf. Rest	Anordnungssoll	Gesamtsohl	Ist	Schl. Rest	VA+NVA	Soll - VA
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	2.112,00	2.112,00	2.112,00	0,00	0,00	2.112,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	9.400,00	9.400,00	9.400,00	0,00	10.000,00	-600,00
2	Sportförderungen	0,00	4.280,00	4.280,00	4.280,00	0,00	29.000,00	-24.720,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	178.271,35	178.271,35	178.271,35	0,00	220.000,00	-41.728,65
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	51.236,71	51.236,71	51.236,71	0,00	35.000,00	16.236,71
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	730.396,45	730.396,45	730.396,45	0,00	747.400,00	-17.003,55
	Summe	0,00	975.696,51	975.696,51	975.696,51	0,00	1.041.400,00	-65.703,49
	Gesamtsumme	0,00	975.696,51	975.696,51	975.696,51	0,00		

Rechnungs(=Soll)-Abschluss (§ 17 Abs. 1 Z. 2 VRV)

	OH (Vorschreibung)	AOH (Vorschreibung)	Gesamthaushalt
Ergebnis des Vorjahres	76.876,53	0,00	76.876,53
+ Einnahmen lfd. Jahr (ohne Überschuss Vorjahre)	3.464.862,54	975.696,51	4.440.559,05
Summe A	3.541.539,07	975.696,51	4.517.235,58
Ausgaben lfd. Jahr (ohne Abgang Vorjahre)	3.455.085,36	975.696,51	4.430.781,87
Jahresergebnis	86.453,71	0,00	86.453,71
Summe B = Summe A	3.541.539,07	975.696,51	4.517.235,58

8

308402h Gemeinde Stanz i. M. Orts- u. Infrastrukturentwick... (Bilanzstichtag: 31.12.2017)

Auszug aus der Bilanz

	in EUR	Vorjahr in EUR
AKTIVA	2.013.746,68	2.029.363,08
Anlagevermögen	1.939.117,09	1.974.025,50
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	1.939.117,09	1.974.025,50
Finanzanlagen	0,00	0,00
Umlaufvermögen	74.629,59	55.337,58
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	336,16	1.170,34
Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	74.293,43	54.167,24
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
PASSIVA	2.013.746,68	2.029.363,08
Eigenkapital	1.461.650,12	1.426.197,78
eingefordertes Komplementärkapital	879.536,38	889.451,97
Kommanditkapital	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	586.744,99	546.661,40
Gewinnrücklagen	0,00	0,00
den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	-4.631,25	-9.915,59
<i>davon Gewinnvortrag</i>	0,00	0,00
Rückstellungen	1.500,00	1.640,00
Verbindlichkeiten	550.596,56	601.525,30
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	550.596,56	601.234,31
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00



office@stanz.at

www.stanz.at

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Bautechnik und Gestaltung
zHd. DI Marion Schubert
Landhausgasse 7
8010 Graz

Stanz, am 26.03.2018
GZ: 031-3/001-2018

Betrifft: Benachrichtigung über die Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“ gem. § 38 (8) Stmk ROG 2010

Sehr geehrte Frau DI Schubert!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 22.03.2018 beschlossene Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“, vom 18.01.2018, GZ: 4-Ellersbach-43/1-2018, informieren:

Gegenstand der Einwendung:

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wird damit begründet, dass mittlerweile bestehende Hangsicherungsmaßnahmen im Bereich der Aufschließungsstraße die ursprünglich geplante Zufahrt zu den Bauplätzen 8 und 9 verunmöglichen. Die Veränderung der Zufahrt begründet jedoch nicht das Ausmaß der Verlegung der Baufläche auf Bauplatz 8 in eine wesentlich größere Höhenlage, die wiederum in Folge zur Überwindung der Höhendifferenz eine wesentlich größere Zufahrtslänge (Ausbildung Kehre) erfordert. Die nunmehr geplante Zufahrtsituation nimmt einen Großteil der Hangfläche ein und ist mit erheblichen Geländeänderungen und aller Voraussicht nach mit der Ausbildung von Stützbauwerken in großem Umfang verbunden, sodass einerseits mit negativen Auswirkungen



auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen ist und andererseits ein Widerspruch zu den Festlegungen in §3(2) ableitbar ist.

Im Verordnungswortlaut (§8 (4)) findet sich ein Pflanzgebot mit Verweis auf das Planwerk, dort fehlt jedoch eine entsprechende Darstellung. Für Stützbauwerke ist jedenfalls eine umgehende Bepflanzungs-/Begrünungsverpflichtung festzulegen.

Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2018:

Der Einwendung wird **teilweise statt gegeben**.

Begründung:

Der Gemeinderat teilt mit, dass die Begründung des Bebauungsplanes überarbeitet wird. Festzuhalten ist, dass aufgrund der bereits errichteten Hangsicherungsmaßnahmen im Bereich der Aufschließungsstraße eine Erweiterung des Bauplatzes Nr. 9 erforderlich wurde, damit hier eine adäquate Zufahrtssituation von der Gemeindestraße aus hergestellt werden kann.

Hinsichtlich der lagemäßigen Abänderung des Bauplatzes Nr. 8 ist auszuführen, dass es im siedlungspolitischen Interesse liegt, hier die straßenorientierte Bebauungsvorgabe aufzubrechen und eine versetzte Anordnung der Bauplätze vorzunehmen. Diese so geschaffene heterogene Siedlungs- und Bebauungsstruktur fügt sich – aus Sicht der Gemeinde - besser in das dörfliche Ortsbild ein.

Der Gemeinde ist bewusst, dass die geplante Erschließung des Bauplatzes Nr. 8 nur mit Stützbauwerken und Geländeänderungen umgesetzt werden kann. Damit diese Maßnahmen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen ist eine abgetrepte Ausführung mit dazwischen liegenden Freibereichen zum Zwecke einer dauerhafte Begrünung dieser Bauwerke jedenfalls vorzusehen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)



office@stanz.at

www.stanz.at

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Bau und Raumordnung
zHd. Ing. Günther Trost
Stempfergasse 7
8010 Graz

Stanz, am 26.03.2018
GZ: 031-3/001-2018

Betrifft: Benachrichtigung über die Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“ gem. § 38 (8) Stmk ROG 2010

Sehr geehrter Herr Ing. Trost!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 22.03.2018 beschlossene Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“, vom 15.02.2018, GZ: ABT13-10.200-87/2015-5, informieren:

Gegenstand der Einwendung:

Zu der dem ggst. Anhörungsverfahren zugrundeliegenden Bebauungsplanänderung wird nachstehende Einwendung bekanntgegeben.

Die Änderungen des ggst. Bebauungsplanes werden im Wesentlichen mit der zwischenzeitlichen Errichtung Aufschließungsstraße und der sich daraus ergebenden, nicht mehr möglichen Erschließung der Bauplätze 6,8 und 9 begründet. Neben den veränderten Bauplatzerschließungen für die nordöstlich der bestehenden Straße gelegenen Grundstücke



werden laut Erläuterungsbericht auch noch die Gefahrenzonen an den letzten Stand angepasst, die Mindestdachneigung reduziert, eine Festlegung betreffend Sonnenkollektoren in die Verordnung aufgenommen und die geplanten Teilflächen Nr. 2 und Nr. 7 den angrenzenden Bauplätzen zugeordnet.

Die Neufestlegung der Verkehrsfläche und die damit verbundene Verlegung des bebaubaren Bereiches hangaufwärts auf dem Bauplatz 8 bleibt in den Erläuterungen gänzlich unkommentiert. Diesbezüglich bedarf es jedenfalls ergänzender Ausführungen, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass die durch die Abänderung neu festgelegte bebaubare Fläche sich einerseits nicht zwangsläufig aus der bestehenden Zufahrtssituation ergibt, sich jedoch andererseits die ursprüngliche Gesamtkonzeption dadurch wesentlich ändert.

Dazu ist folgendes aufzuführen:

Die Intention des bis dato geltenden BBL war offensichtlich die Schaffung von zwei Gebäudezeilen im unmittelbaren Nahbereich der Erschließungsstraße unter weitestgehender Vermeidung von Geländeänderungen. Bestätigung findet dies in der Festlegung von Baufuchtlinien im Abstand vom 3 Metern entlang der als Einbahn geplanten Erschließungsstraße, der im Wortlaut unter § 5 dargestellten Abbildung 1 (Geländeschnitt) und der Festlegung des § 3 (2), wonach „großflächige Abgrabungen oder Steinschichtungen möglichst ausgeschlossen werden sollten“. Abgesehen davon, dass die neu geplante Zufahrt zum Baufeld des Bauplatzes 8 umfangreiche Geländeänderungen und Stützbauwerke bedingt, entsteht bei Errichtung eines Gebäudes in erhöhter Lage gegenüber der zulässigen Bebauung auf den anderen Bauplätzen des Planungsgebietes eine „Solitärstellung“, die nicht nur einen Bruch in der beabsichtigten linearen Bebauungsstruktur darstellt, sondern im Zusammenwirken mit dem Baumaßnahmen für die Erschließungsstraße auch einen weithin sichtbaren störenden Eingriff in einer naturräumlich exponierten Hangfläche darstellt. Wie aus dem den Erläuterungen angeschlossenen „Bebauungsvorschlag Bauplatz 8“ zu erkennen, kann die Erschließung und Bebauung nur mit sehr umfangreichen Geländeänderungen erfolgen, was wiederum im Widerspruch zu § 3 (2) des Verordnungswortlautes steht.

Selbst wenn die bestehende Straße mit Stützmauer für eine zweckmäßige Erschließung der Bauplätze 6,8 und 9 eine Änderung der Zufahrten bedingt, so ist eine zwingende Verlegung des bebaubaren Bereiches auf dem Bauplatz 8 daraus nicht ableitbar.

Weiters ist anzumerken, dass entsprechend den vorliegenden Unterlagen die Erschließung des Bauplatzes 8 durch eine Straße mit Kehre und Stützmauern erfolgen soll. Diese Baumaßnahmen wiederum lassen den Erhalt des bestehenden, nur lose mit Felsblöcken geschichteten Stützbauwerkes aus statischer Sicht fragwürdig erscheinen. Sollte die bestehende Steinschichtung den Erfordernissen der Standsicherheit nämlich nicht



entsprechen, so könnte bzw. sollte die Zufahrtssituation zu den Bauplätzen oberhalb der bestehenden Erschließungsstraße grundsätzlich neu angedacht werden.

Weiters wird empfohlen die Festlegung in § 4 (1) zu prüfen, da damit die Errichtung von Nebengebäuden (z.B. Garten- und Gerätehütten) nicht geregelt wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ggst. BBL-Änderung hinsichtlich der Erschließung und Bebauung des Bauplatzes 8 aus fachlicher Sicht aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild keine Zustimmung findet. Auch sind keine im öffentlichen Interesse gelegenen wichtigen Gründe für die Abänderung erkennbar.

Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2018:

Der Einwendung wird **teilweise statt gegeben**.

Begründung:

Der Gemeinderat teilt mit, dass die Begründung des Bebauungsplanes überarbeitet wird. Festzuhalten ist, dass aufgrund der bereits errichteten Hangsicherungsmaßnahmen im Bereich der Aufschließungsstraße eine Erweiterung des Bauplatzes Nr. 9 erforderlich wurde, damit hier eine adäquate Zufahrtssituation von der Gemeindestraße aus hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Hinweis, dass die im Bebauungsplan angeführte Einbahn in der Praxis nicht realisierbar war und daher aufgegeben wurde.

Hinsichtlich des Stützmauerwerkes ist auszuführen, dass dieses im Zuge einer Bebauung des Bauplatzes Nr. 8 jedenfalls einer gänzlichen neuen Fundamentierung zu unterziehen ist. Im Zuge Planungsüberlegungen zu dieser notwendigen Neufundamentierung hat sich die Gemeinde aufgrund der o.a. nicht umgesetzten Einbahnregelung zu einer geringfügigen Verbreiterung der Zufahrt ausgesprochen sowie zu einer gänzlichen Neuerschließung des Bauplatzes Nr. 8.

Zur lagemäßigen Abänderung des Bauplatzes Nr. 8 ist auszuführen, dass es im siedlungspolitischen Interesse liegt, hier aufgrund der notwendigen neuen Fundamentierung des Stützmauerwerkes, die straßenorientierte Bebauungsvorgabe aufzubrechen und eine versetzte Anordnung der Bauplätze vorzunehmen. Diese so geschaffene heterogene Siedlungs- und Bebauungsstruktur fügt sich – aus Sicht der Gemeinde - besser in das dörfliche Ortsbild ein. Die Gemeinde teilt mit, dass mit den im Bebauungsplan ergänzend aufgenommen



Gestaltungsvorgaben zur dauerhaften Begrünung und Bepflanzung ein mit dem Landschaftsbild verträgliche Gestaltung der Erschließung geschaffen wird.

Der Gemeinde ist bewusst, dass die geplante Erschließung des Bauplatzes Nr. 8 nur mit Stützbauwerken und Geländeänderungen umgesetzt werden kann. Damit diese Maßnahmen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen ist eine abgetreppte Ausführung mit dazwischen liegenden Freibereichen zum Zwecke einer dauerhafte Begrünung dieser Bauwerke jedenfalls vorzusehen.

Der angeführte Widerspruch zum § 3 (2) des Bebauungsplanes kann aus Sicht der Gemeinde nicht erkannt werden, da es sich um eine erforderliche neue Fundamentierung handelt und im Bebauungsplan erforderliche Geländeänderungen als zulässig erachtet wurden.

Der Hinweis zum § 4 (1) hinsichtlich Nebengebäude wird aufgegriffen und die Wortlautbestimmung dahingehend adaptiert, dass eine Regelung zu Nebengebäuden neu aufgenommen wird.

Der Gemeinderat vermeint, dass durch die ergänzende Aufnahme von Gestaltungsvorgaben zur Erschließung des Bauplatzes Nr. 8 der ausgesprochene Mangel weitestgehend ausgeräumt werden konnte und gibt der Einwendung daher teilweise statt.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)



office@stanz.at

www.stanz.at

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

An das
E-Werk der Stadtgemeinde Kindberg
zHd. Hr. Ing. Jürgen Hofer
Roßdorf Platz 1
8650 Kindberg

Stanz, am 26.03.2018
GZ: 031-3/001-2018

Betrifft: Benachrichtigung über die Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“ gem. § 38 (8) Stmk ROG 2010

Sehr geehrter Herr Ing. Hofer!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 22.03.2018 beschlossene Behandlung Ihrer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“, vom 22.01.2018, informieren:

Gegenstand der Stellungnahme:

1. Im Bereich der Parzellen Nr.: 925/1, 925/4, 925/7, 925/8, 926, 1094, 730/7 und 729 der KG. Stanz verläuft eine 20 kV Hochspannungsfreileitung (rot durchgezogen im Lageplan eingezeichnet). Diese Leitung dient der elektrischen Energieversorgung der Gemeinde Stanz und liegt daher im öffentlichen Interesse.
2. Diese Hochspannungsfreileitung wurde am 24. März 1971 elektrizitätsrechtlich für eine Betriebsspannung von 10/20 kV genehmigt und mit einer Spannung von 10 kV betrieben. Die Umstellung auf 20 kV erfolgte im Dezember 2015.



3. Laut ÖVE/ÖNORM E 8111 ist zum nächsten Gebäudeteil ein Schutzabstand der ausgeschwungenen Leiterseile im Regellastfall von 3m einzuhalten. Dieser Schutzabstand erhöht sich bei Flachdächern bis 15° Neigung sowie von Standflächen von Terrassen und Balkonen auf 4m.
4. Im Sinne der geltenden ÖVE-Vorschriften darf bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen ein Sicherheitsabstand von 2,00 m im Umkreis der ausgeschwungenen Leiterseile nicht unterschritten werden. Der Abstand ist durch geeignete Maßnahmen wie Gerüste oder Abdeckungen sicherzustellen. Müssen sperrige Güter in der Nähe der unter Spannung stehenden Leitungen bewegt werden, so muss vom Bauführer eine geeignete Person beigelegt werden, oder es ist eine Abschaltung der Hochspannungsleitung beim E-Werk Kindberg zu veranlassen.
5. Wird bei der Errichtung des Projektes ein Baukran oder ein ähnliches Arbeitsgerät verwendet, so ist von diesem ein waagrecht gemessener Mindestabstand zum ausgeschwungenem Leiterseil von 2,00 m einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen wie z.B. Sperrvorrichtungen am Kran oder Gerüste, die im Einvernehmen mit dem E-Werk Kindberg herzustellen sind.
6. Im Bereich der Parzellen Nr.: 729, 730/7, 925/4 und 925/1 der KG. Stanz verläuft eine 0,4 kV Niederspannungskabelleitung (blau strichliert im Lageplan eingezeichnet). Diese Leitung dient der elektrischen Energieversorgung der Gemeinde Stanz und liegt daher im öffentlichen Interesse.
7. Im Bereich der der Parzelle Nr.: 925/4, 925/6 und 925/7 der KG. Stanz verlaufen 0,4 kV Niederspannungskabelleitungen (blau strichliert im Lageplan eingezeichnet). Diese Leitungen dienen der elektrischen Energieversorgung der Objekte Stanz 121 und 122.
8. Bei Grabarbeiten ist von der bauausführenden Firma rechtzeitig und nachweislich das Einvernehmen mit dem E-Werk Kindberg herzustellen. Die Baufirma erhält eine Kabeleinweisung und das Merkblatt „Anweisung für Baggerfahrer für Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen“ und „Arbeiten im Bereich von Erdkabeln“ ausgehändigt.
9. Bei Kreuzungen von Kabelleitungen sind die Vorschriften nach ÖVE-E 8120 bindend einzuhalten und diese Kreuzungen erst nach Besichtigung durch das E-Werk Kindberg zu verfüllen.
10. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist aus dem bestehenden Niederspannungsnetz möglich. Der technische Anschlusspunkt (TAP) ist der bestehende Kabelverteilerschrank am Grundstück Nr. 925/4. Für den Anschluss ist ein Antrag auf Netzanschluss zu stellen (Download: www.ewerk-kindberg.at). Die Auftragserteilung des Anschlusses erfolgt mittels unterfertigter Kundenbestellung. (Ansprechpartner Tel. 03865-2318-43 DW Hr. Machhammer).
11. Wie in der TAEV (Technische Anschlussbedingungen) angegeben, ist bei Einfamilienwohnhäusern die Zähleranlage im Vorhaus des Erdgeschosses zu situieren.



ÖFFENTLICH



Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2018:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Begründung:

Da keine Einwände vorliegen, erfolgt eine Kenntnisnahme der Stellungnahme. Hingewiesen wird darauf, dass der Leitungsbetreiber im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren rechtzeitig informiert und beigezogen wird.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)



An die Wildbach- und Lawinerverbauung
GBL Steiermark Ost
zHd. Fr. DI Ursula Bauer
Ziegelofenweg 24
8600 Bruck an der Mur

office@stanz.at
www.stanz.at
Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz, am 26.03.2018
GZ: 031-3/001-2018

Betrifft: Benachrichtigung über die Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“ gem. § 38 (8) Stmk ROG 2010

Sehr geehrte Frau DI Bauer!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 22.03.2018 beschlossene Behandlung Ihrer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“, vom 18.01.2018, GZ: 4-Ellersbach-43/1-2018, informieren:

Gegenstand der Stellungnahme:

Da das gegenständliche Grundstück 925/9 außerhalb von Gefahrenzonen der WLIV liegt, gibt es aus wildbachtechnischer Sicht keine Einwände gegen die Abänderung des Bebauungsplans „Schwaighofer“.

Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2018:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



ÖFFENTLICH



Begründung:

Da keine Einwände vorliegen, erfolgt eine Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)



office@stanz.at
www.stanz.at

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

An Herrn
Peter Seidinger
Akaziengasse 71, Haus 7
1230 Wien

Stanz, am 26.03.2018
GZ: 031-3/001-2018

Betrifft: Benachrichtigung über die Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“ gem. § 38 (8) Stmk ROG 2010

Sehr geehrter Herr Seidinger!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 22.03.2018 beschlossene Behandlung Ihrer Einwendung zum Anhörungsentwurf des Bebauungsplanes „Schwaighofer – 1. Änderung“, vom 13.12.2017, informieren:

Gegenstand der Einwendung:

1. Wir haben das Grundstück mit bestehendem Bebauungsplan erworben, weil für uns die bebaubare Fläche in diesem Plan aus 2004 unseren Wünschen entspricht (die Nachbargrundstücke wären damals auch noch zu kaufen gewesen). Wir wollen hinter der hohen, bestehenden Steinmauer einen großen Keller errichten, und darüber dann ein (kleineres) Haus. Steinmauer würde dabei ev. entfernt werden, eine „optisch höher Wandfläche“ jedoch auch dann in jedem Fall vermieden werden. Wir sind uns der Kosten, inkl. hangsichernde Maßnahmen bewusst. Zufahrt von der bestehenden Gemeindestraße rechts vor dem Grund weiterführend (also nicht von der neuen Stichstraße „Schweighofer“ aus). Einen ersten Entwurf haben wir erstellt. Auch die Aussicht ist gut (im



Änderungsvorschlag 2017 würden wir lediglich in das Haus gegenüber blicken, was wir nicht wollen und uns das Grundstück nicht hätte kaufen lassen).

2. Bitte daher, wie besprochen, um die Rücknahme der geplanten Änderung für Grdst. Nr. 925/9 und die Beibehaltung der bisher ausgewiesenen Baufläche (Stand 2009). (siehe Beilage).
 3. Nur im Falle einer gänzlichen Unrealisierbarkeit (Hangsicherung unmöglich bzw. deutlich zu teuer bzw. Felsen im Untergrund) würden wir ausweichen müssen. Für diesen Fall wäre eventuell in der Änderung neben der bestehenden zu bebauenden Fläche eine „Reservefläche“ sinnvoll. Siehe ebenfalls Skizze lt. Beilage.
 4. Sonstiges zum Änderungsentwurf
- a) §2 (1) Eine gelbe Gefahrenzone für Grdst. Nr. 925/9 können wir nicht nachvollziehen. (siehe auch §7 (4))
- b) Im Planwerk sind keine Bäume dargestellt, wir werden jedoch in jedem Fall (Obst-) Bäume in geeigneter Größe und Anzahl setzen.

Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2018:

Der Einwendung wird **stattgegeben**.

Begründung:

Der Gemeinderat kommt nach Beratung über die vorgebrachten Einwendungspunkte zu folgender Entscheidung:

Zu den Punkten 1-3)

Die Plandarstellung des Bebauungsplanes wird auf die ursprüngliche Abgrenzung gem. Bebauungsplan „Schwaighofer, KG Stanz“, verfasst von Integral - Hoffmann & Partner, 09/2004 rückgeführt. Zusätzlich wird eine kleinräumige Erweiterung des bebaubaren Bereiches in östliche Richtung vorgesehen.

Zu Punkt 4)

Die Bestimmungen hinsichtlich der Gefahrenzonen betreffen jene Grundstücksteile lt. Planwerk, welche innerhalb der gelben Gefahren zu liegen kommen. Im Bereich des Grdst. Nr. 925/9 ist keine Gefahrenzone ersichtlich gemacht und sind deshalb im Zuge der nachfolgenden Verfahren auch keine Maßnahmen zu berücksichtigen.



ÖFFENTLICH



Bepflanzungsvorgaben wurden im Bebauungsplan so offen wie möglich gehalten. Dabei soll vor allem auf eine naturnah ausgestaltete Bepflanzung geachtet werden sowie möglichst einheimische Baumarten gepflanzt werden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)

10



**GEMEINDE
STANZ IM MÜRZTAL**



Bebauungsplan
„Schwaighofer“
1. Änderung

Beschluss

Änderungen gegenüber bisherigen Festlegungen in blauer Schrift



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

TERMINE DES VERFAHRENS

TERMINE DES VERFAHRENS

Anhörungsverfahren gem. § 40 Abs. 6 Z 2
StROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 von bis

Beschlussfassung gem. § 38 Abs. 6 StROG
2010 idF LGBl. Nr. 117/2017

Kundmachung: von bis

Rechtskraft:

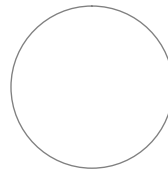
Planverfasser:

Für den Gemeinderat:



Büro DI Daniel Kampus
Joanneumring 3/2
8010 Graz

Datum: 07.03.2018
GZ: 17ÖR048



.....
Datum, Unterschrift





VERORDNUNG

Verordnung über den vom Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am
beschlossenen Bebauungsplan „Schwaighofer“ – 1. Änderung samt zeichnerischer Darstellung gem.
§§ 38 und 40 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017.

I. RECHTSGRUNDLAGEN, FESTLEGUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN

§ 0 Rechtsgrundlage

- (1) Die Festlegungen des Bebauungsplanes „Schwaighofer“ - 1. Änderung, verfasst vom Technischen Büro DI Daniel Kampus, GZ: 17ÖR048, bestehend aus einem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht, erfolgen aufgrund der Bestimmungen des StROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 und des Stmk BauG 1995 idF LGBl. Nr. 117/2017 und basieren auf dem gelt. Bebauungsplan „Schwaighofer, KG Stanz“, verfasst von Integral - Hoffmann & Partner, 09/2004.
- (2) Die Festlegungen betreffen im Sinne des § 41 Abs. 1 StROG 2010, LGBl. Nr. 117/2017 (Mindestinhalte) sowie im Sinne des § 41 Abs. 2 StROG 2010, LGBl. Nr. 117/2017 (Maximalinhalte) detaillierte Festlegungen hinsichtlich:
 - Regelungen für den ruhenden Verkehr
 - Differenzierte Verkehrsfunktionen: innere Erschließung
 - Lage, Höhenentwicklung und Gestaltung der Gebäude
 - Grün- und Freiflächen: lebende Zäune
 - Umweltschutz: Oberflächenentwässerung
 - Einfriedungen und Werbeanlagen
 - Ver- und Entsorgung
- (3) Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung nach § 8 Stmk. BauG 1995 idF entsprechende Freiräume und Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, zur Verbesserung des Wohnwertes sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

**§ 1 Geltungsbereich / zeichnerische Darstellung**

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 925/1, 925/5, 925/6, 925/7, 925/8 und 925/9, alle KG 60230 Stanz, im Flächenausmaß von ca. 7.500m². Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Verordnung und stellt den Geltungsbereich gesondert dar.

§ 2 Festlegungen gem. 4.0 Flächenwidmungsplan

- (1) Das Planungsgebiet ist gem. gelt. 4.0 Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stanz im Mürztal teilweise als Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet und teilweise als Aufschließungsgebiet (12) der Kategorie Allgemeines Wohngebiet jeweils mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,3 festgelegt. Im öffentlichen Interesse ist die Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 40 Abs. StROG 2010 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse sind für die Grdst. Nr. 925/1 und 925/9, KG Stanz, festgelegt:

- Zufahrt, innere Erschließung (Verkehrerschließung, Trinkwasserversorgung, Regenwasserableitung bzw.-versickerung)
- Hochwassergefahr – Objektmaßnahmen im gelben Gefahrenzonenbereich

II. VERKEHRSANLAGEN, VER- UND ENTSORGUNG**§ 3 Verkehrsflächen / Verkehrerschließung**

- (1) Die Verkehrerschließung ist den Erfordernissen des zu erwartenden fließenden und ruhenden Verkehrs entsprechend auszulegen. Die Breite der Erschließungsstraße ist aus dem Rechtsplan ersichtlich.
- (2) Geländeänderungen sind grundsätzlich verlaufend vorzunehmen und bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Geländeänderungen über einer Höhe von 1,5m sind nur in abgetreppter Form mit dazwischenliegenden ebenen Bereichen zulässig. Diese zulässigen ebenen Bereiche sind dauerhaft zu bepflanzen bzw. zu begrünen.



III. BEBAUUNG

§ 4 Baulinien / bauliche Ausnutzung / Bebauungsweisen

- (1) Gebäude können innerhalb der Baugrenzlinien (§ 4 Z 10 Stmk BauG 1995 idGF) frei situiert werden. Die Baugrenzlinien gelten nicht für unterirdische Gebäudeteile, Nebengebäude, Rampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, überdachte Fahrradabstellbereiche, eingehauste Mülllagerflächen, Pergolakonstruktionen, Einfriedungen, Freitreppenanlagen, Überdachungen für Abstellplätze (Carports) und Garagen und dergleichen. Je Bauplatz ist 1 Nebengebäude zulässig.
- (2) Für im Planwerk näher bestimmte Grundstücke wurde eine Baufluchtlinie im Rechtsplan festgelegt. An diese Linie ist die Hauptflucht oder eine Kante des Bauwerkes straßenseitig zu stellen.
- (3) Bebauungsgrad: Die als Bauplatz erklärte Grundfläche darf bis zu 35% bebaut werden.
- (4) Bebauungsdichte: Die Bebauungsdichte beträgt 0,2-0,3.
- (5) Zulässig ist die offen-freistehende oder die gekoppelte Bauweise.

§ 5 Gebäudehöhen

- (1) Gestattet ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden mit Kellergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss (KG/EG/DG – talseitig zweigeschossig)
- (2) Im Planungsraum sind folgende Höhen für Wohngebäude einzuhalten. Der Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gem. § 4 Z. 31 Stmk. Baugesetz 1995 idGF und die Gesamthöhe gem. § 4 Z. 33 ist das natürliche (ursprüngliche) Gelände.

Geschossanzahl: höchstens: KG+EG+DG

Gesamthöhe § 4 Z. 31 Stmk. Baugesetz: höchstens: 10,5m



§ 6 Äußere Gestaltung, Dachformen

- (1) Die Baukörper sind möglichst einfach zu halten und mit einem Satteldach / Schopfwalmdach abzuschließen. Die Dachneigung hat zwischen 28° und 45° zu betragen. Für Nebengebäude und Garagen sind auch geringere Dachneigungen bzw. Flach- oder Pultdächer zulässig.
- (2) Das farbliche Erscheinungsbild der Gebäude ist so zu bestimmen, dass eine architektonische Einheit der Wohnsiedlung/des Ortsbildes entsteht.
- (3) Zur Eindeckung ist graues Dachdeckungsmaterial zulässig. Sonnenkollektoren sind ebenfalls zulässig, [wenn diese in die Dachfläche integriert werden](#).
- (4) Fernsehantennen (ausgenommen Gemeinschaftsantennen) sind unter Dach zu errichten. Satellitenanlagen sind in geeigneter (unauffälliger) Lage anzubringen
- (5) Die Aufstellung von Reklametafeln, wie die Anbringung von Reklame auf Dächern, Häusern, Wänden und dgl. ist nicht zulässig.

IV. VER-UND ENTSORGUNG, OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG, HOCHWASSER

§ 7 Wasserver- und Entsorgung

- (1) Die Abwasserreinigung hat durch den Anschluss an den öffentlichen Kanal der Gemeinde zu erfolgen (Anschlusspflicht).
- (2) Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz bzw. durch eine bewilligungspflichtige, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Eigenversorgungsanlage (Brunnen) zu gewährleisten.
- (3) Die Niederschlags-/Drainagewässer sind zur Versickerung zu bringen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Anreicherung des Grundwassers, Vermeidung hydraulischer Zusatzbelastung von Gewässer) ist die örtliche Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer einer Ableitung dieser in einen Vorfluter vorzuziehen. Die Versickerung von Oberflächenwässern über Sickerschächte ist, aus Sicht des Grundwasserschutzes, nur für nicht verunreinigte Dachflächenwässer zulässig. Oberflächenwässer, die auf Straßen und befestigten Vorplätzen anfallen und bei denen eine Verunreinigung (Mineralöle, Reifenabtrieb, etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur unter Ausnutzung der oberen humosen Bodenschicht (z.B. angrenzende Wiesenflächen, Rasengittersteine) zur Versickerung gebracht werden.



- (4) In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden jene Teilflächen miteinbezogen, welche innerhalb der gelben Gefahren Zone liegen. Bebaubare Bereiche liegen lt. Planwerk außerhalb des aktuellen Gefährdungsbereiches. Bei Bauvorhaben in diesem Bereich sind daher die Auflagen der Wildbach und Lawinenverbauung zu berücksichtigen.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Anordnung von Mülltonnenplätzen und Kabelkopfkästen ist so vorzunehmen, dass die Zugänglichkeit möglich ist und das Erscheinungsbild des Wohngebietes nicht gestört wird und durch Bepflanzung vom Wohnbereich abzugrenzen.
- (2) Fernsehantennen (ausgenommen Gemeinschaftsantennen) sind nach Möglichkeit unter dem Dach zu errichten. Satellitenanlagen sind in geeigneter (unauffälliger) Lage anzubringen.
- (3) Die Aufstellung von Reklametafeln, wie die Anbringung von Reklame auf Dächern, Häusern, Wänden und dgl. ist nicht zulässig (im Wohngebiet)
- (4) Die im Planwerk dargestellten Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm durchzuführen
- (5) Zäune dürfen nicht als durchgehende Steinmauern o.ä. errichtet werden, sondern sind als Hecken mit Drahtgeflecht auszuführen. Grundstücksabgrenzungen sind einheitlich zu gestalten, möglichst mit Hecken/Sträuchern gegliedert (mit einer max. Höhe von 1,5m).
- (6) Wie am Beispiel des beiliegenden Gestaltungskonzeptes ersichtlich ist bei der Gestaltung des Planungsgebietes darauf zu achten, dass durch die Pflanzung von Solitärbäumen die Objekte möglichst harmonisch in das Ortsbild integriert werden. Weiters kann durch eine individuelle Bepflanzung vor dem Gebäude eine Reduktion der Lärmimmissionen und ein optisch ansprechender Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum erreicht werden. Dabei soll vor allem auf eine naturnah ausgestaltete Bepflanzung geachtet werden sowie möglichst einheimische Baumarten bepflanzt werden.



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

VERORDNUNG

VI. UMSETZUNG UND RECHTSKRAFT

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(DI Friedrich Pichler)



GEMEINDE
STANZ im Mürztal

BEBAUUNGSPLAN
"Schwaignhofer" - 1. Änderung
Beschluss

GZ: 1309048 KGT NR. 60230
DATUM: 07.03.2018 GST.NR. II, Veränderung
GEZEICHNET: MSCH MASSSTAB 1:500

kampus
Bau-Kontroll- / Sanierung 371 (801) Graf
Kampusplatz 1, 60230 Stanz im Mürztal
T: 004334-668881 F: 004334-888889

- LEGENDE**
- VERKEHRSTRAßE
 - VERKEHRSTRAßENBELAG
 - VERKEHRSTRAßENBELAG (PVP)
 - GELTUNGSBEREICH
 - BAUGRENZLINIE
 - BAUFLUCHT
 - PWK-ABSTELLPLATZ (UNGEFÄHRE LAGE)
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE (GRÜNSTÜCKSGRENZE (grün))
 - RESTANDBEHALTENIS
 - ZU- UND AUSFAHRT
 - BEBAUBARER BEREICH
 - HÖHENSCHICHTEN
 - FREIFLÄCHE (grünlicher Garten, PVV, Grün)
 - KOMMUNIKATIONSFLÄCHEN (Z.B. BÄNDERTAFELN, NEURITZUNGEN / Begründergrünanlagen)
- | | |
|-----------------|--------------|
| FEHLENDE LT-PWK | BEBAUBARKEIT |
| BEBAUBARKEIT | GRÜNDIGKEIT |
| BEBAUBARKEIT | GRÜNDIGKEIT |

PLANVERFASSER
DATUM:

BESCHLUSS
DATUM:



ERLÄUTERUNGSBERICHT

0. Begründung für die 1. Änderung des gelt. Bebauungsplanes „Schwaighofer“

Die ggst. Änderung des gelt. Bebauungsplanes erfolgt insbesondere aufgrund wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen.

Festzuhalten ist, dass aufgrund der bereits errichteten Hangsicherungsmaßnahmen im Bereich der Aufschließungsstraße eine Erweiterung des Bauplatzes Nr. 9 erforderlich wurde, damit hier eine adäquate Zufahrtsituation von der Gemeindestraße aus hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Hinweis, dass die im Bebauungsplan angeführte Einbahn in der Praxis nicht realisierbar war und daher aufgegeben wurde.

Hinsichtlich des Stützmauerwerkes ist auszuführen, dass dieses im Zuge einer Bebauung des Bauplatzes Nr. 8 jedenfalls einer gänzlichen neuen Fundamentierung zu unterziehen ist. Im Zuge Planungsüberlegungen zu dieser notwendigen Neufundamentierung hat sich die Gemeinde aufgrund der o.a. nicht umgesetzten Einbahnregelung zu einer geringfügigen Verbreiterung der Zufahrt ausgesprochen sowie zu einer gänzlichen Neuerschließung des Bauplatzes Nr. 8.

Zur lagemäßigen Abänderung des Bauplatzes Nr. 8 ist auszuführen, dass es im siedlungspolitischen Interesse liegt, hier aufgrund der notwendigen neuen Fundamentierung des Stützmauerwerkes, die straßenorientierte Bebauungsvorgabe aufzubrechen und eine versetzte Anordnung der Bauplätze vorzunehmen. Diese so geschaffene heterogene Siedlungs- und Bebauungsstruktur fügt sich – aus Sicht der Gemeinde - besser in das dörfliche Ortsbild ein. Die Gemeinde teilt mit, dass mit den im Bebauungsplan ergänzend aufgenommen Gestaltungsvorgaben zur dauerhaften Begrünung und Bepflanzung ein mit dem Landschaftsbild verträgliche Gestaltung der Erschließung geschaffen wird.

Der Gemeinde ist bewusst, dass die geplante Erschließung des Bauplatzes Nr. 8 nur mit Stützbauwerken und Geländeänderungen umgesetzt werden kann. Damit diese Maßnahmen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen ist eine abgetreppte Ausführung mit dazwischen liegenden Freibereichen zum Zwecke einer dauerhafte Begrünung dieser Bauwerke jedenfalls vorzusehen.

Im Zuge der ggst. Fortführung des Bebauungsplanes wurden ferner die Bestimmungen des gelt. Flächenwidmungsplanes 4.0 und der nunmehr gelt. Gefahrenzonenplanung angepasst.

Für Dachflächen wurde das Mindestmaß der Dachneigung reduziert, sodass die optisch wirksame Gesamthöhe der Gebäude insgesamt reduziert werden kann. Ebenso wurde eine Bestimmung aufgenommen, dass die Errichtung von Sonnenkollektoren nur dann zulässig ist, wenn diese in die Dachfläche integriert werden. Die geplanten Grundstücksflächen Nr. 2 und Nr. 7 lt. bisheriger Planung sind entfallen.



1. Wahl des Verfahrens und geänderte Planungsvoraussetzungen

Die Erstellung des Bebauungsplans „Schwaighofer“ – 1. Änderung erfolgt gem. § 40 Abs. 6 Z 2 StROG 2010 in Form eines Anhörungsverfahrens. Das Gebiet wurde im Zuge des 4.00 Flächenwidmungsplanes als Aufschließungsgebiet für Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet, sowie als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,3 mit Bebauungsplanpflicht festgelegt.

Siedlungsgebiet KG Brandstattgraben	Kategorie Dichte	Aufschließungserfordernisse
Bebauungsplangebiet „Schwaighofer“ Nr. 925/1, 925/5, 925/6, 925/7, 925/8 und 925/9, alle KG 60230 Stanz	WA und L(WA) 0,2-0,3	Siedlungspolitische Interesse: Bebauungsplan Zufahrt, Innere Erschließung (Verkehrerschließung, Trinkwasserversorgung, Regenwasserableitung bzw. —versickerung) Hochwassergefahr — Objektschutzgelbe Gefahrenzone

2. Ausgangslage

Lage und Umgebung

Das Planungsgebiet liegt auf einem Hangfuß zwischen dem Ellersbach und Kornbergerbach und liegt in einem kleinräumigen Gebiet mit bestehender Einfamilienhausbebauung. Das Gebiet ist umgeben von Wald- und Wiesenflächen. Neben der Nähe zum Hauptort sind auch die vorhandenen Anschlüsse für Kanal, Wasserleitung, Strom, Telefon sowie die Verkehrerschließung positiv hervorzuheben.

Eine kleine Teilfläche des Planungsgebietes liegt innerhalb der gelben Gefahrenzone. Der Bebauungsplan wurde in Absprache der Baubezirksleitung Bruck an der Mur erstellt. Für die Bauvorhaben innerhalb der gelben Gefahrenzone sind im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens weitere Stellungnahme der Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung (z.B. betr. Objektmaßnahmen einzuholen und zu berücksichtigen. Daher ist die Gebietsbauleitung bei den Bauverhandlungen ebenfalls einzuladen.

Ziele

Das Planungsgebiet weist eine Eignung für Wohnbebauung auf und es besteht der Bedarf nach Eigenheim-Wohnmöglichkeiten, daher sind auch ausschließlich Einfamilienhäuser in diesem Bereich vorgesehen.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets am Orthophoto, Quelle: GIS – Stmk., 27.09.2017, ohne Maßstab

Festlegungen gem. 4.0 Örtlichem Entwicklungskonzept in der gültigen Fassung:

Das Planungsgebiet wurde im Zuge des 4.00 Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Stanz im Mürztal als Funktionsbereich mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ festgelegt. Das Areal wird im Osten durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes begrenzt. Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen orientieren sich an siedlungspolitischen Erwägungen, so zum Beispiel an dem zu erwartenden Baulandbedarf der nächsten Planungsperiode, an infrastrukturellen Gegebenheiten, an der Schutzwürdigkeit von Orts- und Landschaftsteilen, an potenziellen Nutzungskonflikten (z.B. durch Immissionen) oder anderen siedlungspolitischen Zielen. In Nordosten und Südwesten befindet sich noch Potenzial für bauliche Entwicklungen (Baulandausweisungen).

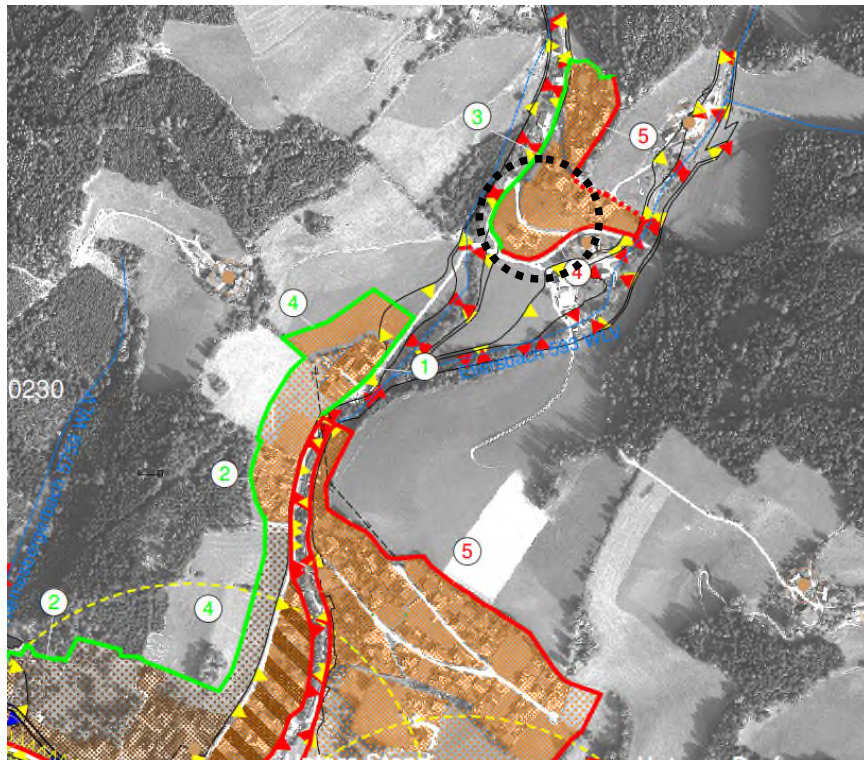


Abbildung 2: Auszug 4.0 ÖEK in der gültigen Fassung, ohne Maßstab

Festlegungen gem. rechtskräftigem 4.0 Flächenwidmungsplan:

Das Planungsgebiet ist gem. rechtskräftigem 4.00 Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stanz im Mürztal als Aufschließungsgebiet (lfd. Nr. 12) für Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse sind festgelegt:

- Grundumlegung/Grenzänderung
- Infrastrukturelle Erschließung

Zur Erfüllung der Aufschließungserfordernisse wurde die Erstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplangebiet B3) verpflichtend festgelegt. Gem. Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan liegt es im öffentlichen Interesse, nachfolgende Inhalte in einem Bebauungsplan zu regeln:



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ERLÄUTERUNGEN

- Sicherung einer leistungsfähigen inneren und äußeren Erschließung
- Ordnungsgemäße Verbringung der Meteorwässer/ Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes
- Zweckmäßige Neuteilung der Grundstücke

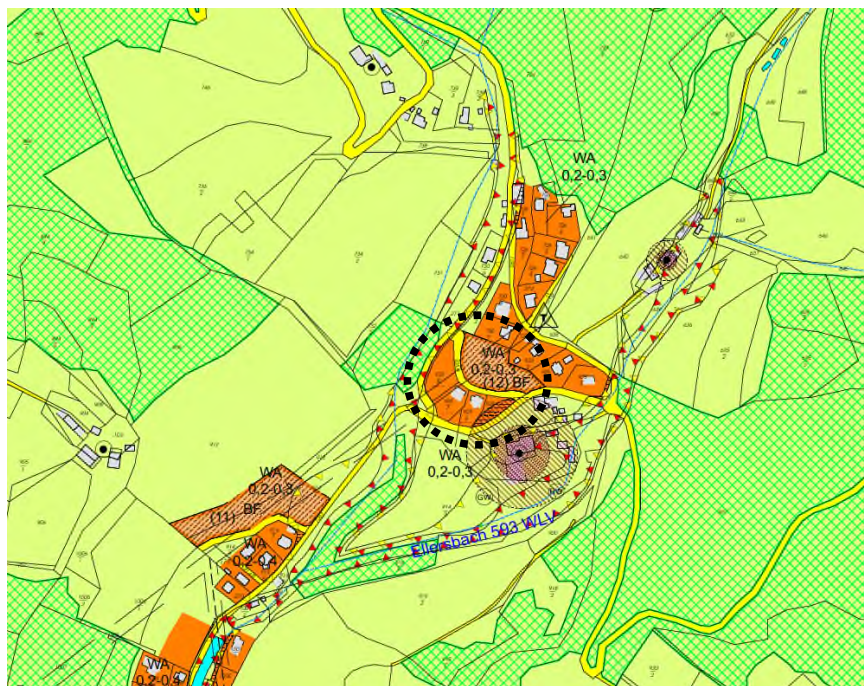


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen 4.0 Flächenwidmungsplan, ohne Maßstab

Allgemeine Wohngebiete sind gem. § 30 Abs.1 Z. 2 StROG 2010 Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine, dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden, Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen.



3. Erläuterungen in Bezug auf die Festlegungen gem. Verordnungswortlaut

Zu § 0 Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan „Schwaighofer-1.Änderung“, besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Der rechtskräftige 4.0 Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stanz im Mürztal basiert auf dem StROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017. Es werden aus diesem Grund (Versteinerungsprinzip) die Inhalte des Bebauungsplanes durch den § 41 StROG idF LGBl. Nr. 117/2017 vorgegeben. Das Verfahren erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 67 in der Fassung des StROG LGBl. Nr. 117/2017.

Die Festlegungen betreffen im Sinne des § 41 Abs. 1 StROG 2010 LGBl. Nr. 117/2017 idF (Mindestinhalte) sowie im Sinne des § 41 Abs. 2 StROG 2010 LGBl. Nr. 117/2017 idF (Maximalinhalte) detaillierte Festlegungen hinsichtlich:

- Regelungen für den ruhenden Verkehr
- Differenzierte Verkehrsfunktionen: Innere Erschließung
- Lage, Höhenentwicklung und Gestaltung der Gebäude
- Grün- und Freiflächen: lebende Zäune
- Umweltschutz: Oberflächenentwässerung

Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung nach § 8 Stmk. BauG 1995 idGF entsprechende Freiflächen und Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.



Zu § 1 Geltungsbereich / zeichnerische Darstellung

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 925/1, 925/5, 925/6, 925/7, 925/8 und 925/9, alle KG 60230 Stanz. Die Flächenermittlung ergab, ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit, eine Größe von ca. 7.500m². Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist die digitale Katastralmappe im aktuellen Stand.

Der Geltungsbereich umfasst damit das in § 4 Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungsgebiet Nr. 12.

Zu § 2 Festlegungen gem. 4.00 Flächenwidmungsplan

Zu den Festlegungen gem. Flächenwidmungsplan siehe Kap. 2.

Zu § 3 Verkehrsflächen / Verkehrserschließung

Die durchgehende Zufahrtsstrasse dient der Erschließung der Bauparzellen und erleichtert die Zufahrt für Einsatz- und Räumungsfahrzeuge. Die Erschließungsstrasse dient als reine Zufahrtsstrasse.

Die Besucherparkplätze müssen auf dem eigenen Grundstück errichtet werden.

Carport(vor)plätze sollen mit Pflasterung ausgeführt werden, um eine teilweise Versickerung der Niederschläge zu ermöglichen.

Geländeveränderungen sind grundsätzlich verlaufend vorzunehmen und bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Geländeänderungen über einer Höhe von 1,5m sind nur in abgetrepter Form mit dazwischenliegenden ebenen Bereichen zulässig. Diese zulässigen ebenen Bereiche sind dauerhaft zu bepflanzen bzw. zu begrünen.



Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung der erforderlichen Stützbauwerke



Zu § 4 Baulinien / bauliche Ausnutzung / Bebauungsweisen

Durch die Teilung der Grundfläche werden sieben Bauparzellen ermöglicht. Für die verkehrstechnische Erschließung wurde eine durchgehende Zufahrtsstrasse vorgesehen. Bei der vorliegenden projektierten Teilung wurden Parzellengrößen von ca. 800 m² angestrebt. Die Errichtung der Einfamilienhäuser ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bebauungsbereichen, abgegrenzt durch die Bauflucht- und Baugrenzl原因en, möglich. Die Baufluchtlinie wurde generell mit einem Abstand von drei Meter von der Zufahrtsstrasse bestimmt und ist bei der Ausrichtung der projektierten Gebäude zu berücksichtigen.

Die Gebäude bilden mit den bereits bestehenden angrenzenden Gebäuden (meist Satteldächer) ein Siedlungsgebiet und sind als eingeschossige Bauten (mit Kellergeschoss –talseitig Zweigeschossig) mit Dachgeschoss-Ausbau (Satteldach) vorgesehen. Aufgrund der Hanglage soll die talseitige Traufen- / Firshöhe und somit auch die Gesamthöhe möglichst niedrig ausgeführt werden, da dies für das Erscheinungsbild (Ortsbild) günstig ist. Es werden daher schmale (ca. 8 bis 10m Breite), lang gestreckte Hausformen empfohlen, damit die Gesamthöhe gering gehalten werden kann.

Zu § 6 Gebäudehöhen

Die Geschossanzahl wurde mit höchstens KG+EG+DG beschränkt. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (Straße → bergseitig) wurde mit höchstens 3,0 Meter über der Zufahrtsstraßenoberkante festgelegt. Talseitig wurde die Fußbodenoberkante

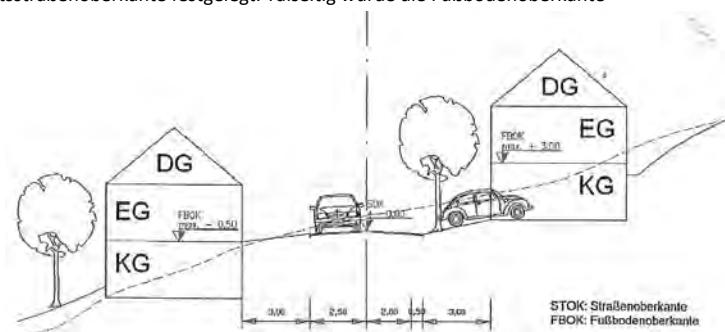


Abbildung 2: Skizze zur Veranschaulichung der maximalen Höhen

Zu § 7 Wasserver- und Entsorgung

Die Leitungen von Kanal, Trinkwasser, Telefon und Strom sind im Nahbereich vorhanden und daher ist ein Anschluss an die vorhandene Infrastruktur anzustreben.



Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Anreicherung des Grundwassers, Vermeidung hydraulischer Zusatzbelastung von Gewässer) ist die örtliche Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer einer Ableitung dieser in einen Vorfluter vorzuziehen. Die Versickerung von Oberflächenwässern über Sickerschächte ist, aus Sicht des Grundwasserschutzes, nur für nicht verunreinigte Dachflächenwässer zulässig. Oberflächenwässer die auf Straßen und befestigten Vorplätzen anfallen und bei denen eine Verunreinigung (Mineralöle, Reifenabrieb etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur unter Ausnutzung der oberen humosen Bodenschicht (z.B. angrenzende Wiesenflächen, Rasengittersteine) zur Versickerung gebracht werden. Hinsichtlich der hydraulischen Bemessung von Versickerungsanlagen wird auf die ÖNRM B 2506-01, Ausgabe 2000 sowie auf das ATV Regelblatt A138, Ausgabe 2002 verwiesen. Entlang der Erschließungsstrasse ist ein Bereich für eine Müllsammelstelle, vorzugsweise an einem der Einfahrtsbereiche, freizuhalten.

Zu § 8 Sonstige Bestimmungen

Um eine optimale Bebauung des Grundstücks zu erreichen wäre eine Erdverlegung, der derzeitigen 10kV Freileitung notwendig; dies ist jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich. Daher wird ein seitlicher Abstand von min. 3,0 Meter zum äußersten Leiter (5 Meter bei einer Spannfeldlänge von 75 Meter in Spannfeldmitte) laut ÖVE-L11-1979, von der best. Freileitung für die Errichtung von Baulichkeiten vorgeschrieben. In Sonderfällen und bei einer Zustimmung des Betriebes (E-Werk Kindberg) ist eine Errichtung von Nebengebäuden auch in einem geringeren Abstand zu der Freileitung möglich.

Für eine verbesserte optische Einbindung in das Ortsbild sind Südostseitig jeweils vor den Bauwerken eine Bepflanzung durch Solitär-bäume vorgesehen. Somit wird die durch die Hanglage des Grundstücks verstärkte Höhenentwicklung der Wohnhäuser relativiert und entsteht visuell eine Einheit mit der umgebenden Landschaft.

Die Einfriedungen sollen in Form von einheitlichen Hecken (lebende Zäune), als einfacher Holzlatenzaun oder als Maschendrahtzaun vorgenommen werden. Als Heckenpflanzen werden heimische standortgerechte Laubgehölze, wie Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Hartriegel, Kornelkirsche, Heckenkirsche, Sanddorn, Kreuzdorn, Holunder, Pfaffenhütchen, Schneeball etc. vorgeschlagen. Abgeraten wird von Thujen, Scheinzypressen, Fichten, Stehfichten und ähnliche exotische oder standortfremde (Nadel-) Gehölze.

Zäune dürfen nicht als durchgehende Steinmauern o.ä. errichtet werden, sondern sind als Hecken mit Drahtgeflecht auszuführen, um die Tierwanderungen nicht zu behindern. Stützmauern über 1,0 m Höhe und 10 m Länge sollen unterbleiben.

Regelungsinhalte, insbesondere soweit sie Bepflanzungsmaßnahmen und lebende Zäune betreffen, finden ihre Rechtsgrundlage im § 8 bzw. § 11 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F.



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ERLÄUTERUNGEN

Das in der Anlage enthaltene Gestaltungskonzept enthält Angaben über die Gestaltung der im Planungsgebiet gelegenen Grünflächen. Dabei soll vor allem auf eine naturnah ausgestaltete Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenzen geachtet werden, um einen möglichst harmonischen Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum zu gewährleisten (Siedlungsrandbepflanzung).

Das Gelände soll durch größere/höhere Anschüttungen nur dort verändert werden, wo dies zwingend erforderlich ist. Anschüttungen sollen nicht geometrisch ausmodelliert werden.

Die im Plan angegebenen Parzellengrößen (m²) stellen Zirkumaße dar, das genaue Ausmaß ergibt sich erst durch die Vermessung.



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ANLAGEN

ANLAGEN

1. Fotodokumentation, Büro Kampus
2. Bebauungsvorschlag Bauplatz 8
3. Änderung Planwerk



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ANLAGEN

1. Fotodokumentation, Büro Kampus



Zufahrt (neu) im Bereich Bauplatz Nr. 9 (mögliche Einfahrt)



Zufahrt (alt) im Bereich Bauplatz Nr. 9 - durch Hangsicherungsmaßnahme nicht mehr möglich



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ANLAGEN



Zufahrt (alt) im Bereich Bauplatz Nr. 8 - durch Hangsicherungsmaßnahme nicht mehr möglich



Zufahrt (neu) im Bereich Bauplatz Nr. 8 (mögliche Einfahrt) und gemeinsame Aufschließung Bauplatz

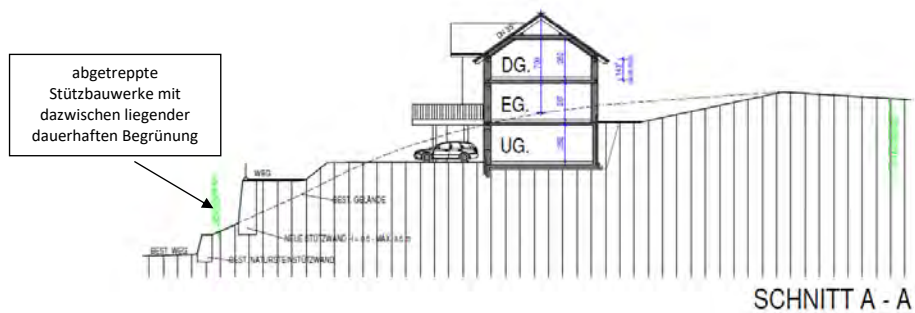
6



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ANLAGEN

2. Bebauungsvorschlag Bauplatz 8



3. Änderung Planwerk

In der nachfolgenden Darstellung ist die planliche Abänderung der Baugrenzlinien schematisch dargestellt (blau bisherige Festlegung).



Finanzierungszusage

REV Mürrzuschlag
 zH Jochen Graf
 Bleckmangasse 10b
 8680 Mürrzuschlag,

ORT und Datum EINFÜGEN

**Finanzierungszusage
 LEADER-Projekt: E-Bike Region Mürrztal**

Sehr geehrter Herr Graf!

Die GEMEINDE erklärt sich bereit, das LEADER-Projekt „**E-Bike Region Mürrztal**“ zu unterstützen und sich an der Basis-Finanzierung zu beteiligen.

Der REV Mürrzuschlag reicht als Projektträger im Zuge einer Leader-Ausschreibung in der Leader-Region Mariazellerland-Mürrztal ein Projekt ein, bei dem es um die Errichtung von 25 innovativen Ladestationen (bike energy) bei Gastronomie- und Freizeitbetrieben in den 8 Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Mürrzuschlag geht.

Budget: 245.000 Euro brutto

Davon rund 183.000 (brutto) für die Konzeptionierung und Aufstellung von 25 Ladestationen bei Gastronomie- und Freizeitbetrieben. Dieser Teil des Projektauftrages wird pauschal an einen Generalunternehmer vergeben. Rund 46.000 Euro sind für Marketingmaßnahmen budgetiert, die mit den 3 Tourismusverbänden der Region entwickelt und umgesetzt werden. Für das Projektmanagement (organisatorisch und administrativ) des REV sind € 14.700 budgetiert.

Finanzierung / Förderung:

50 % des Budgets soll die Leader-Förderung betragen, also ca. € 122.500. Der Restbetrag wird zu **jeweils einem Drittel** auf die teilnehmenden Gemeinden, die Tourismusverbände und die Betriebe aufgeteilt.

	ANZAHL	KOSTEN	SUMME
LEADER	1		122.500
Gemeinden	8	5.000	40.000
Tourismusverbände	3	13.500	40.500
Betriebe	25	1.680	42.000

Für die Gemeinde NAMEN BITTE EINFÜGEN ergibt sich ein Finanzierungsbeitrag von € 5.000,- als Eigenmittelanteil.



Dieser Betrag kann auf die Jahre

2018 (€ 2.000,--)
2019 (€ 2.000,--) und
2020 (€ 1.000,--)

aufgeteilt werden.

Sollte die LEADER-Förderung mehr als 50 Prozent betragen, wird der Eigenmittelanteil auch reduziert und vom Betrag im Jahr 2020 abgezogen.

Ich bitte Sie dennoch, die gesamten € 5.000,-- im Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand zu beschließen.

Der REV übernimmt im Rahmen des Projektes die Vorfinanzierung und bekommt von den Gemeinden, den Tourismusverbänden und den Betrieben sowie über die Leader-Förderung die Kosten wieder rückerstattet.

Mit freundlichen Grüßen

NAME BÜRGERMEISTER + STEMPEL

8682 Mürzzuschlag - Grazer Straße 83 | NL 8600 Bruck a. d. Mur + Bergstraße 4 | NL 8700 Leoben - Kärntnerstraße 49



Gemeinde
Stanz im Mürztal
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

Mürzzuschlag, am 19. Januar 2018
GZ: 3838

ANSUCHEN UM VEREINIGUNG UND TEILUNGSGENEHMIGUNG

Teilungsplan **GZ 3838** vom **07.03.2016**
Gst 366/1 - KG 60203 Brandstattgraben

Sehr geehrte Damen und Herren !

Gemäß § 45 Abs 1 und § 47 Abs 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 49, ersuche ich um die Bewilligung für die Vereinigung und Teilung der oben angeführten Grundstücke.

Auf ein Rechtsmittel gegen den positiven Bescheid wird verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Beilagen: Teilungsplan + Zustimmungserklärung
PS: Bitte um Zusendung der Schriftstücke nach Mürzzuschlag

8662 Mürzschlag, Grazer Straße 83 - N. 8600 Bruck an der Mur, Bergstraße 4 - N. 8700 Leoben, Kärntnerstraße 49

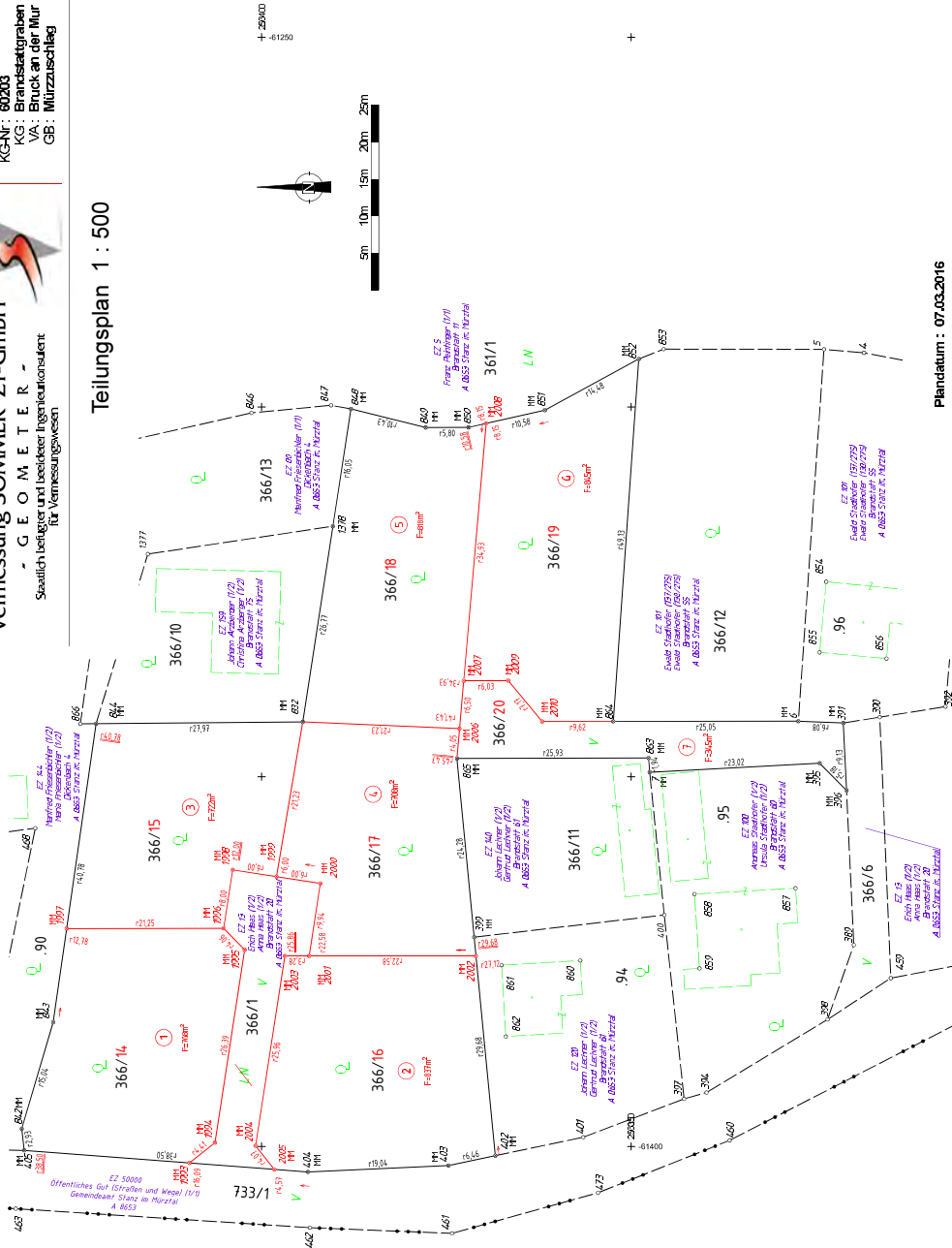


Vermessung SOMMER ZT-GmbH

Sachlich beteiligter und beauftragter Ingenieursteuert
für Vermessungswesen

GZ: 9898
KG/Nr.: 80203
KO: Brandschutzplan
VA: Bruck an der Mur
CB: Mürzschlag

Teilungsplan 1 : 500



Plan datum : 07.03.2016

9 Grenzstein erhalten MW Maßstab
6 Grenzstein erhalten ME Maßstab
10 Grenzstein erhalten ME Maßstab
11 Grenzstein erhalten ME Maßstab
12 Grenzstein erhalten ME Maßstab
13 Grenzstein erhalten ME Maßstab
14 Grenzstein erhalten ME Maßstab
15 Grenzstein erhalten ME Maßstab
16 Grenzstein erhalten ME Maßstab
17 Grenzstein erhalten ME Maßstab
18 Grenzstein erhalten ME Maßstab
19 Grenzstein erhalten ME Maßstab
20 Grenzstein erhalten ME Maßstab

www.vermessungsommer.at - office@vermessungsommer.at - 0664 - 923 60 67

Vermessung Sommer ZT-GmbH				GZ: 3838		Vermessungsamt:		Bruck an der Mur			
Mürzzuschlag - Bruck/Mur - Leoben				ÄNDERUNGS- AUSWEIS		Gerichtsbezirk:		Mürzzuschlag			
0664 923-60-67						KG-Name:		Brandstattgraben			
office@vermessungssommer.at						KG-Nummer:		60203			
http://www.vermessungssommer.at						Mappenblätter:					
ZIVILGEOMETER						Seite:		1			
Grundstücksteilung											
Flächenberichtigung geht voraus!											
-1 Abschreibung +1 Zuschreibung											
Katasterstand					Stand nach der Vermessung						
Einlage zahl	Gst.Nr	G	Ben- art	Fläche m²	Eigentümer bzw Erwerber	Teil- fläche	Gst.Nr.	G	Ben- art	Ber art	Fläche m²
13	366/1		LN1	5333	Haas Erich geb. 27.06.1969, 1/2 Brandstatt 28 8653 Stanz im Mürztal Haas Anna geb. 15.05.1968, 1/2 Brandstatt 28 8653 Stanz im Mürztal	-1 -2 -3 -4 -5 -6 -7				o o o o o o o	- 768 - 837 - 722 - 708 - 818 - 845 - 345
							366/1		Ges.	o	290
					lt. Vertrag	+1				o	+ 768
							366/14		Ges.	o	768
					lt. Vertrag	+3				o	+ 722
							366/15		Ges.	o	722
					lt. Vertrag	+2				o	+ 837
							366/16		Ges.	o	837
					lt. Vertrag	+4				o	+ 708
							366/17		Ges.	o	708
					lt. Vertrag	+5				o	+ 818
							366/18		Ges.	o	818



Vermessung Sommer ZT-GmbH					GZ: 3838					Vermessungsamt: Brück an der Mur	
Mürzzuschlag - Brück/Mur - Leoben					ÄNDERUNGS- AUSWEIS					Gerichtsbezirk: Mürzzuschlag	
0664 923-60-67										KG-Name: Brandstattgraben	
office@vermessungssommer.at										KG-Nummer: 60203	
http://www.vermessungssommer.at										Mappenblätter:	
ZIVILGEOMETER										Seite: 2	
Grundstücksteilung											
Flächenberichtigung geht voraus !											
-f Abschreibung +i Zuschreibung											
Katasterstand						Stand nach der Vermessung					
Einlage zahl	Gst.Nr	G	Ben- art	Fläche m²	Eigentümer bzw Erwerber	Teil- fläche	Gst.Nr.	G	Ben- art	Ber art	Fläche m²
					lt. Vertrag	+6	366/19			0	+ 845 ----- 845
					lt. Vertrag	+7	366/20			0	+ 345 ----- 345
Summe:				5333							5333
Flächenberechnung:					R - Katasterrestfläche	Ro - Restfläche aus Koordinaten					
					K - Stand nach Kataster	* - Gegebene ger. Fläche lt. GDB					
					g - graphisch ermittelte Fläche	T - Teilfläche					
					o - original aus Koordinaten	G - Grenzkatasterfläche					
Plandatum : Mürzzuschlag, am 07.03.2016						Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegen vom 06.09.2000 Zahl 91.519/57-III/7/00 von mir am 07.03.2016 vorgenommenen Vermessung und die Kennzeichnung der Teilungslinien gemäß Vermessungsverordnung wird bestätigt.					

8682 Mürzschling Gauser Straße 83 - NL 8600 Bruck an der Mur Bergstraße 4 - NL 8700 Leoben Klammnerstraße 49



Vermessung SOMMER ZT-GmbH

Staatlich befugter und beakteter Ingenieurkonsulent
für Vermessungswesen

GZ: 4838
KGNr: 60230
KG: Stanz
VA: Bruck an der Mur
GB: Mürzschling

TEILUNGSPLAN 1 : 500



Plandatum : 15.03.2018



G Grenzstein behauhen MA Maßlatzke ER Eisenrohr HE Hauszacke ZS Zuanbohr KR Kreuz im Feib
 O Grenzstein unbehauhen MK Maßlatzke NG Vermessungsgangel ME Mauerecke BK Bocksteinbohr EM Farnmarke

www.vermessungsommer.at - office@vermessungsommer.at - 0664 - 923 60 67

Vermessung Sommer ZT-GmbH Mürzschlag - Bruck/Mur - Leoben 0664 923-60-67 office@vermessungssommer.at						V 4 0 8 Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. Par.15 ff LiegTeilG.							Seite: 1									
Katasterstand						Zuwachs					Stand nach der Vermessung											
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	Tr.	Abfall	aus EZ	FL	aus GSt-Nr	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	GFN
1011			67,02	1757										1011								16201360
Name und Anschrift des Eigentümers:						Meyerhofer Andreas, 19.10.1981, Nummer 11, 8653 Stanz im Mürztal, 1/1																
Grundbuch:	148																					
einlagezahl:	148																					
Verzeichnis der Abkürzungen:						Spalte 3 und 17																
Spalte 2 und 16:						Spalte 14:																
Grundstück im Grenzkataster						Eintragung d. Seite, wenn das																
eingetragen ... G						Grundstück einer anderen Grundbuchnummer zugewiesen wird																
Gebäude ... BF1						Spalte 7 und 18:																
Gebäudeebenefläche ... BF2						Fläche aus Koordinaten...o																
Landwirt. genutzte Grundfl. ... LN						Fläche graphischg																
						Restfläche lt. KatasterR																



Vermessung Sommer ZT-GmbH Mürzschleg - Bruck/Mur - Leoben 0664 923-60-67 office@vermessungssommer.at						V 4 0 8 Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. Par.15 ff LiegTeilG.						Seite: 2											
GZ:												Vermessungsbehörde: Bruck an der Mur											
4838												KG Name Stanz											
												KG Nummer: 60230											
Katasterstand						Zuwachs						Stand nach der Vermessung											
Tr.		Abfall		aus GSt-Nr		aus EZ		FL		s.S.		Fläche		BA		EMZ		GFN					
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	Berz	Gst-Nr	zu EZ	FL	aus	GSt-Nr	aus EZ	FL	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1010		Ges.	143,30	247												erlöschten							
		LN1	T 1,3470		o	1010/2	50000	7,44															
		SB1	T 8,60		R	1010/1	411	1,3586															
									1010		411	1,3586											
Grundbuchs-		Name und Anschrift des Eigentümers:																					
einlagezahl:		Bruggarber Hubert, 22.07.1984, Fladenbach 1, 8653 Stanz im Mürztal, 1/2																					
411		Bruggarber Veronika, 20.06.1988, Fladenbach 1, 8653 Stanz im Mürztal, 1/2																					
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 3 und 17: Spalte 14:																					
Spalte 2 und 16:		Gärten ... GT Gewässer ... GE Spalte 7 und 18:																					
Grundstück im Grenzkataster		Weingärten ...WGT Fläche aus Koordinaten...o																					
eingetragen ... G		Alpen ...ALPE Fläche graphischg																					
		Landwirt. genutzte Grundfl ... LN Restfläche lt. KatasterR																					
		Gebäude ... BF1 Eintragung d. Seite, wenn das																					
		Gebäudeebenefläche ...BF2 Grundstück einer anderen Grund-																					
		Landwirt. genutzte Grundfl ... LN buchsenlage zugeschrieben wird																					

Vermessung Sommer ZT-GmbH Mürzschlag - Bruck/Mur - Leoben 0664 923-60-67 office@vermessungssommer.at		V 4 0 8 Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. Par.15 ff LiegTeilG.		GZ: 4838		Seite: 3															
Vermessungsbehörde: Bruck an der Mur		Vermessungsbehörde: Stanz		KG Name		KG Nummer: 60230															
KF Nummer:		KF Nummer:		KF Nummer:		KF Nummer:															
Katasterstand				Zuwachs				Stand nach der Vermessung													
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	Tr.	Abfall	aus EZ	FL	s.S.	Gst-Nr	G	BA	Fläche	RD	EMZ	GFN					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
					1	0				1010	411	7.44									
					2	0				1011	148	36									
Grundbuch:		Name und Anschrift des Eigentümers: Öffentliches Gut (Straßen und Wege), Gemeindeamt Stanz im Mürztal, 8653 Stanz im Mürztal, 1/1																			
Einlagezahl:		50000																			
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 3 und 17: Gärten ... GT Spalte 3 und 17: Gebäude ... BF1 Spalte 3 und 17: Gebäudenebene ... BF2 Spalte 3 und 17: Landwirt. genutzte Grundf ... LN Spalte 3 und 17: Weingärten ... WGT Spalte 3 und 17: Alpen ... ALPE Spalte 3 und 17: Wald ... WLD Spalte 7 und 18: Fläche aus Koordinaten ... o Spalte 7 und 18: Fläche graphisch ... g Spalte 7 und 18: Restfläche lt. Kataster ... R Spalte 14: Eintragung d. Seite, wenn das Grundstück einer anderen Grundbuchseinlage zugeschrieben wird																			

Vermessung Sommer ZT-GmbH Mürzschlag - Bruck/Mur - Leoben 0664 923-60-67 office@vermessungssommer.at		V 4 0 8 Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. Par.15 ff LiegTeilG.		GZ: 4838		Vermessungsbehörde: Bruck an der Mur KG Name: Stanz KG Nummer: 60230		Seite: 4																
Katasterstand			Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung															
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	Tr.	stk	Ber zu	Gst-Nr	zu EZ	FL	aus	Gst-Nr	aus EZ	FL	s.S.	Gst-Nr	G	BA	Berf	Fläche	RD	EMZ	GFN	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			
			2 10 32						1 43 66			1 43 66						2 10 32						
Name und Anschrift des Eigentümers: ENDSUMMENBLATT																								
Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 2 und 16: Grundstück im Grenzkataster eingetragene ... G Spalte 3 und 17: Gebäude ... BF1 Gebäudenebene ... BF2 Landwirt. genutzte Grundfl ... LN Gärten ... GT Weingärten ... WGT Alpen ... ALPE Wald ... WLD Gewässer ... GE Sonstige Benützungsarten ... SB Spalte 7 und 18: Fläche aus Koordinaten...o Fläche graphischg Restfläche lt. KatasterR Spalte 14: Eintragung d. Seite, wenn das Grundstück einer anderen Grundbuchseinlage zugeschrieben wird																								